STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR

Freistaat
SACHSEN

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Beatrix Bertram

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8623
Telefax: 0351 564-8609

Beatrix.Bertram@
smwa.sachsen.de

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- Zentrale
- NL Bautzen, Meißen, Leipzig, Plauen, Zschopau

LISt GmbH

SMUL
Ref. 41, 43, 44

- per Postaustausch –

DEGES
Zimmerstr. 54
10117 Berlin

Nachrichtlich:

Landesdirektion Sachsen
Planfeststellungsbehörde
09105 Chemnitz

Sächsischer Rechnungshof
PF 10 10 50
04010 Leipzig
(ohne Anlagen)

Sächsischer Landkreistag e.V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstr. 3
01099 Dresden
(ohne Anlagen)

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
62-4004/7/2

Dresden,
5. Januar 2017

Zertifikat seit 2006
audit berufundfamilie

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstellen:
Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden

Glacisstraße 4
01099 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Rahmen von Planungsvorhaben der Straßenbauverwaltung
EuGH-Urteil (C-461/13) vom 1. Juli 2015

Mit dem Urteil des EuGH C-461/13 vom 1. Juli 2015 (*vgl. Anlage 2 zum Erlass*) steht auch die sächsische Straßenbauverwaltung vor der Aufgabe, den dort getroffenen Feststellungen im Rahmen des Planungsprozesses von Straßenbauvorhaben zu entsprechen. Dies hat unmittelbare Bedeutung für die Genehmigungsfähigkeit von Bundesfern- und Staatsstraßenprojekten.

Dabei geht das Urteil des EuGH davon aus, dass die Vorgaben der Bewirtschaftungsziele gem. §§ 27 und 47 WHG keineswegs nur programmatische Verpflichtungen darstellen, sondern dass sich diese Ziele auf konkrete Vorhaben beziehen.

Die Genehmigung für ein Vorhaben ist danach - vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme - zu versagen, wenn

- eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers zu erwarten ist

oder

- der gute Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zum maßgeblichen Zeitpunkt nach WRRL nicht erreicht werden können.

Gleiches gilt sinngemäß für Grundwasserkörper (GWK), allerdings bezogen auf den guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand.

Von einer Verschlechterung des Zustandes ist dann auszugehen, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers (OWK) insgesamt führt. Befindet sich die betreffende Qualitätskomponente bereits aktuell in der niedrigsten Stufe, dann ist jede Verschlechterung dieser Qualitätskomponente als „Verschlechterung des Zustands" eines OWK anzusehen. Gleiches gilt sinngemäß für die Grundwasserkörper, allerdings bezogen auf einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand.

Dabei führt eine nachteilige Veränderung an einem bestimmten Einwirkungsort nicht automatisch zu einer unzulässigen Verschlechterung. Von einer Verschlechterung ist erst dann auszugehen, wenn die Veränderung am Einwirkungsort zu einer Verschlechterung des Wasserkörpers insgesamt führt. Das bedeutet, dass an der im Bewirtschaftungsplan für den Wasserkörper festgelegten repräsentativen Messstelle eine Verschlechterungsprüfung infolge eines Vorhabens durchzuführen ist.

Da es bisher keine standardisierten Methoden oder Fachkonventionen zur Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen von Straßenbauvorhaben auf Oberflächen- und Grundwasserkörper gibt, ist es erforderlich, eigene Methoden zur Prüfung der Qualitätskomponenten zu entwickeln. An die gewählte Methodik ist allerdings der Anspruch an Transparenz, Funktionalität und Nachvollziehbarkeit zu stellen (*vgl. Beschluss BVerwG 7 A 14/12 vom 2. Oktober 2014, RN 5 und 6, vgl. Anlage 3 zum Erlass)*).

Dazu fand eine fachlich-inhaltliche Abstimmung mit dem SMUL statt. Der beiliegende Ergebnisvermerk incl. der dazugehörigen Anlagen legt einvernehmlich erzielte fachliche Eckpunkte bezüglich der Gliederung des chemischen Teils eines Fachbeitrages

WRRL, der Festlegung des stofflichen Untersuchungsspektrums und zur Nachweisführung durch den Vorhabenträger fest.

Allgemein betrifft dies die Begutachtung folgender Qualitätskomponenten für das Oberflächenwasser

- chemische (flussgebietsspezifische Schadstoffe) und allgemeine physikalisch-chemische unterstützend zur Bestimmung des ökologischen Zustands
- chemische (prioritäre und bestimmte andere Schadstoffe sowie Nitrat) zur Bewertung des chemischen Zustands (vgl. *Anlage 2 zum Ergebnisvermerk, Folie 1*)

sowie für das Grundwasser

- mengenmäßiger Zustand
- chemischer Zustand (Schadstoffe) (vgl. *Anlage 2 zum Ergebnisvermerk, Folie 2)*.

Die dazu gewonnenen Erkenntnisse stellen somit die aktuellen fachlichen Grundlagen bei der Ermittlung und Bewertung vorhabenbedingter chemischer und physikalisch-chemischer Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasserkörper im Rahmen von Planungsvorhaben der sächsischen Straßenbauverwaltung dar.

Ist ein Vorhaben bezogen auf die o.g. Qualitätskomponenten mit keinen negativen Wirkungen verbunden, ist die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) für die betroffenen Oberflächenwasserkörper in der Regel nicht gefährdet. Das Ergebnis ist in Bezug auf die Einhaltung des Verbesserungsgebots zu begründen.

Neben den chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind auch der Wasserhaushalt, die Durchgängigkeit von Fließgewässern und die Morphologie als hydromorphologische Qualitätskomponenten der betroffenen Oberflächenwasserkörper in die Bewertung einzubeziehen (vgl. *Anlage 2 zum Ergebnisvermerk, Folie 1*). Da diesen Qualitätskomponenten bei der Bewertung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials lediglich eine unterstützende Funktion zukommt, sind diese nur insoweit in Bezug auf das Verschlechterungsverbot relevant, wie sie sich auf die biologischen Qualitätskomponenten (Phytoplankton, Makrophyten/Phytobenthos, Makrozoobenthos und Fische) negativ auswirken. Auswirkungen eines Straßenbauvorhabens auf die biologischen Qualitätskomponenten bilden die Bewertungsgrundlage zur Einstufung des ökologischen Zustands.

Festlegungen zu den biologischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten waren nicht Gegenstand der Abstimmung mit dem SMUL.

Für ein Vorhaben ist stets zu prüfen, ob durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Minimierung oder Vermeidung der negativen Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten möglich ist und damit entweder der Eintritt einer Verschlechterung verhindert oder eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG in Anspruch genommen werden kann. Voraussetzung dabei ist, dass die Maßnahmen in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Beeinträchtigung stehen und den beeinträchtigten Parameter im selben Wasserkörper betreffen müssen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist der

Fachbeitrag WRRL in einem iterativen Abstimmungsprozess mit der technischen Entwässerungsplanung zu erstellen.

Es wird dem LASuV empfohlen, den chemischen und biologischen Teil des Fachbeitrages WRRL fachlich getrennt an versierte Ingenieurbüros zu vergeben.

Das SMUL wird seinerseits seine nachgeordneten Behörden über die Abstimmungsergebnisse in geeigneter Art und Weise informieren und in Kürze Vollzugshinweise zum Verschlechterungsverbot herausgeben.

Bernd Sablotny
Abteilungsleiter

Anlagen:

1. Ergebnisvermerk vom 9. Dezember 2016 mit folgenden 3 Anlagen:
    1. Gliederung Fachbeitrag WRRL
    2. Allgemeine Leitsätze der Nachweisführung
    3. Entwurf der Änderung der Grundwasserverordnung (Stand: August 2016)

2. Urteil des EuGH C-461/13 vom 1. Juli 2015

3. Beschluss BVerwG 7 A 14/12 vom 2. Oktober 2014

STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR

Freistaat
SACHSEN

Ergebnisvermerk

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Beatrix Bertram

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8623
Telefax: 0351 564-8609

Beatrix.Bertram@
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
62-4004/7/2

Dresden,
9. Dezember 2016

Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Rahmen von Planungsvorhaben der Straßenbauverwaltung Sachsen (SBV)

Besprechung am 29. August 2016 im SMWA

Teilnehmer:	Frau Fritzsch	SMUL	Ref. 41
	Frau Börner	SMUL	Ref. 43
	Frau Dr. Röske	SMUL	Ref. 44
	Frau Lenz	Ingenieurbüro Hammer	
	Frau Hintemann	Ingenieurbüro Plan T	
	Frau Bertram	SMWA	Ref. 62

Das Urteil des EuGH vom 1. Juli 2015 (Rechtssache C-461/13) stellt für Vorhabenträger von Infrastrukturvorhaben eine große fachliche Herausforderung dar. Die Straßenbauverwaltung Sachsen steht derzeit vor dem akuten Problem, dass Wasserbehörden im Rahmen von Genehmigungsverfahren bereits Fachbeiträge WRRL einfordern. Mit Schreiben vom 2. August 2016 hat sich das SMUL gegenüber der Straßenbauverwaltung Sachsen zur Mitwirkung bei der Klärung des erforderlichen Regelungsbedarfs eines Fachbeitrags WRRL auf Arbeitsebene bereiterklärt. Aus diesem Grund fand die gemeinsame Besprechung statt.

Ziel des Termins war, die einvernehmliche fachlich-inhaltliche Abstimmung zwischen SMUL und SMWA zu folgenden Punkten:

1. Gliederung des Fachbeitrages WRRL
2. Eingrenzung des Untersuchungsspektrums auf für Straßenbauvorhaben relevante Stoffe
3. Allgemeine Leitsätze für die Nachweisführung durch den Vorhabenträger zur Beurteilung der Wasserkörperbetroffenheit durch Straßenbauvorhaben

Folgende Ergebnisse wurden einvernehmlich in Abstimmung mit dem SMUL festgelegt:

1. Gliederung des Fachbeitrages WRRL

Inhaltlich wird der beiliegenden Gliederung Fachbeitrag WRRL zugestimmt (s. *Anlage 1*).

Einer Unterscheidung von Maßnahmen i. S. von „Schadensvermeidung/-verminderung" und „Ausgleich/Kompensation" wird zugestimmt (vgl. Gliederung Punkte 7.2.1 und 7.2.2). Eine eindeutige Terminologie der Maßnahmen (z. B. in Abgrenzung zur Eingriffsregelung) ist seitens der Straßenbauverwaltung noch festzulegen.
Mit „Schadensvermeidung/-verminderung" wird die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen an der Quelle erreicht (z.B. technische Schutzmaßnahmen zur Minderung verkehrsbedingter Schadstoffeinträge).

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstellen:
Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden

Glacisstraße 4
01099 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Mit „Kompensation" können Beeinträchtigungen am betroffenen Wasserkörper (Eintritt der Verschlechterung) vermieden oder das Ausmaß der Verschlechterung minimiert werden. Die Maßnahmen müssen in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Beeinträchtigung stehen und den beeinträchtigten Parameter im selben Wasserkörper betreffen.

2. Eingrenzung des Untersuchungsspektrums auf für Straßenbauvorhaben relevante Stoffe

2.1. Oberflächenwasserkörper

Nach derzeitigem Stand sind von den flussgebietsspezifischen Schadstoffen, die zur Bewertung des ökologischen Zustandes von Oberflächenwasserkörpern heranzuziehen und für die die Umweltqualitätsnormen (UQN) in der Anl. 6 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) festgelegt sind, unstreitig mindestens folgende Schadstoffe für die SBV relevant:

- Chrom
- Kupfer
- Zink

Nach derzeitigem Stand sind von den prioritären und anderen Schadstoffen, die für die Einstufung und Bewertung des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern heranzuziehen und für die die Umweltqualitätsnormen in der Anl. 8 der OGewV festgelegt sind, unstreitig mindestens folgende Schadstoffe für die SBV relevant:

- Benzol
- Cadmium und Cadmiumverbindungen
- Bis(2ethylhexyl)-phthalat (DEHP)
- Blei und Bleiverbindungen
- Quecksilber und Hg-Verbindungen
- Naphthalin
- Nickel und Nickelverbindungen
- Nonylphenole (4-Nonylphenol)
- Octylphenole ((4-(1,1`,3,3`-Tetramethylbutyl)-phenol)
- Polycyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
    - Benzo(a)pyren
    - Benzo(b)fluoranthen
    - Benzo(k)fluoranthen
    - Benzo(g,h,i)perylen
    - Indeno(1,2,3-cd)-pyren
- Nitrat

Für die SBV sind alle allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gem. OGewV, Anl. 7 relevant.

Im Nachgang zur Besprechung wurden zusätzlich vom SMUL folgende Stoffe als Untersuchungsgegenstand benannt:

- Stoffe nach Anlage 6 der OGewV:
    - Selen

- Thallium
- Polychlorierte Biphenyle
- Cyanid

- Stoffe nach Anlage 8 der OGewV:
  - Anthracen
  - Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)

Zu Vorkommen und Konzentration von diesen Stoffen im Straßenwasser wird spätestens bis Dezember 2016 durch die Straßenbauverwaltung eine Literaturrecherche vorgelegt. Die Ergebnisse werden dem SMUL übermittelt und auf deren Basis festgelegt, ob diese Stoffe von der Straßenbauverwaltung tatsächlich als Untersuchungsgegenstand aufzunehmen sind.

2.2. Grundwasserkörper

Begutachtungsgegenstand sind - außer den nachfolgend aufgeführten, in Straßenabwässern nicht vorkommenden - grundsätzlich alle, in Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV) angegebenen Stoffe einschließlich der zugehörigen Schwellenwerte.
Dies betrifft:

- Wirkstoffe aus Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten einschließlich relevanter Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte,
- Arsen (As) und die
- Summe aus Tri- und Tetrachlorethen

Darüber hinaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 GrwV im Einzelfall auch Auswirkungen relevanter Mengen von anderen, als den in Anlage 2 aufgeführten Stoffen zu betrachten. Diese sind dem jeweiligen Bewirtschaftungsplan (in Verbindung mit den sächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen Elbe und Oder, Anlage III) zu entnehmen, der auch die zugehörigen und ggf. gegenüber Anlage 2 der GrwV abweichende Schwellenwerte enthält.

Im Allgemeinen wird die Chloridbelastung im Sinne eines Indikators berechnet und deren räumliche Ausbreitung mittels einer Langzeitsimulation im Grundwasser bzw. im obersten Grundwasserleiter dargestellt. Zu anderen Parametern in Anlage 2 GrwV sind verbale Einschätzungen ausreichend.

Enthält der Bewirtschaftungsplan keine Aussagen zu weiteren, straßenspezifischen Schadstoffen und ihren Schwellenwerten, sind die LAWA-Geringfügigkeitsschwellen (dort: Anhang 2 - anorganische und organische Parameter) der Bewertung zugrunde zu legen. (http://www.lawa.de/documents/GFS-Bericht-DE_a8c.pdf)

Das SMUL weist darauf hin, dass eine Änderung der GrwV noch in 2016 zu erwarten ist (*vgl. Anlage 3, Entwurf der Änderung der GrwV*). Insofern wird empfohlen, als zusätzliche Stoffe ortho-Phosphat (PO_4) und Nitrit (NO_2) vorsorglich bereits vor Inkrafttreten der neuen GrwV mit zu untersuchen.
Die im Entwurf der Änderung der GrwV zu beiden Parametern angegebenen Schwellenwerte sind trotz des derzeit noch bestehenden Entwurfscharakters der neuen Grundwasserverordnung unstreitig. Man kann also von deren künftiger Bestandskraft ausgehen.

Eine Anpassung der unter Punkt 2 dieses Ergebnisvermerkes aufgeführten Stofflisten und Bewertungsmaßstäbe ist anhand der jeweils geltenden Fassung der Gesetze und Regelwerke sowie bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, neuer Studienergebnisse, Gerichtsentscheidungen o. ä. vorzunehmen.

3. Allgemeine Leitsätze für die Nachweisführung durch den Vorhabenträger

1. Die Lieferung der Daten für den Ist-Zustand der Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper erfolgt ausschließlich durch das LfULG.
2. Alle Aussagen zur Bewertung von Vorhabenwirkungen nach §§ 27 bis 31 und § 47 WHG sind jeweils auf den/die gesamten betroffenen Oberflächen-/Grundwasserkörper bezogen zu treffen (s. dazu unten Ziff. 4 und 11).
3. Da bisher keine ausreichenden Untersuchungsergebnisse zu Vorkommen und Menge einzelner Stoffe im Straßenwasser in Abhängigkeit von Straßenkategorie und Verkehrsbelegung vorliegen, können bei allen Straßenbauvorhaben die gleichen Wirkungsgrade der jeweiligen Behandlungsanlagen / Behandlungsformen für Straßenwasser zugrunde gelegt werden. (beispielhafte Auszüge aus wissenschaftlichen Studien vgl. *Anlage 2, Folie* 3). Sobald differenziertere wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, ist das methodische Vorgehen der Straßenbauverwaltung entsprechend anzupassen.

Oberflächenwasserkörper:

4. Maßgeblich für die Beurteilung von Vorhabenwirkungen nach §§ 27 bis 31 WHG auf den Wasserkörper ist immer die im Bewirtschaftungsplan für den jeweiligen Wasserkörper festgelegte repräsentative Messstelle (*vgl. Anlage 2, Folie 4*), da diese repräsentativ für die Bewertung der(des) jeweils betroffenen Wasserkörper(s) in Gänze ist. Sind an der repräsentativen Messstelle keine nachteiligen Veränderungen der einzelnen Qualitätskomponenten feststellbar, ist von keiner nachhaltigen Verschlechterung des gesamten Oberflächenwasserkörpers auszugehen.
5. Bei Fließgewässern ist zur Beurteilung, ob das Vorhaben zu einer Verschlechterung des Wasserkörpers führt, immer die flussabwärts nächstgelegene repräsentative Messstelle als Bezugsmessstellen maßgebend.
6. Derzeit fehlen noch methodische Standards für die Bewertung der Auswirkungen von Vorhaben auf die einzelnen zu bewertenden Qualitätskomponenten für den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper (vgl. *Anlage 2, Folie 1*) sowie den chemischen und mengenmäßigen Grundwasserzustand (vgl. *Anlage 2, Folie 2)*. Bei fehlenden wissenschaftlichen Erkenntnissen und/oder fehlender Datenlage wird eine fachlich nachvollziehbare, verbalargumentative Bewertung anhand transparenter und funktionsgerechter Bewertungskriterien durch die Fachbehörden akzeptiert.
7. Die Prognose des Jahresdurchschnitts eines Stoffes erfolgt bezogen auf mittlere Abflussmengen von der Verkehrsanlage bei Mittelwasserverhältnissen im Oberflächenwasserkörper, in den eingeleitet werden soll, und der Vorbelastung (Jahresdurchschnittskonzentrationen) im zugrunde gelegten Zeitraum an der repräsentativen Messstelle (vgl. *Anlage 2, Folie 5*).
8. Die Prognose des Maximalwerts eines Stoffes erfolgt bezogen auf mittlere Abflussmengen von der Verkehrsanlage und mittlere Niedrigwasserverhältnisse im

Oberflächenwasserkörper, in den eingeleitet werden soll, an der repräsentativen Messstelle und unter der Annahme der maximal gemessenen/ermittelten Konzentration im zugrunde gelegten Zeitraum (je nach Datenlage) im Wasserkörper (vgl. *Anlage 2, Folie 6*)

9. Die Ermittlung der Werte der Parameter der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten erfolgt bezogen auf mittlere Abflussmengen von der Verkehrsanlage bei Mittelwasserverhältnissen im Oberflächenwasserkörper, in den eingeleitet werden soll, und der Vorbelastung (Jahresdurchschnittskonzentrationen) im zugrunde gelegten Zeitraum an der repräsentativen Messstelle.
10. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG sind die Ausführungen des Urteils des EuGH vom 4. Mai 2016 (C-346/14) zu beachten. Zu den Voraussetzungen für eine Ausnahme wird insbesondere auf die dort in RN 66 dargelegten Bedingungen verwiesen.

Grundwasserkörper:

11. Maßgeblich für die Beurteilung von Vorhabenwirkungen nach § 47 WHG in Verbindung mit §§ 27 bis 31 WHG auf den Grundwasserkörper sind immer die im Bewirtschaftungsplan für den jeweiligen Wasserkörper festgelegten repräsentativen Grundwassermessstellen. Sind dort keine steigenden Stoffkonzentrationen zu erwarten, tritt auch keine Verschlechterung im gesamten Grundwasserkörper ein. Für die Bewertung der Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers ist parallel die Flächengröße zu bestimmen, die ggf. von Schwellenwertüberschreitungen beim Parameter Chlorid betroffen ist. Das Ergebnis ist gemäß § 7 GrwV (in der jeweils geltenden Fassung) unter Berücksichtigung bereits vorhandener Flächen mit Schwellenwertüberschreitungen zu bewerten.
12. Wurde bzw. wird im Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens eines Straßenbauvorhabens eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, ist davon auszugehen, dass der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG eingehalten ist, damit das Verschlechterungsverbot eingehalten und die Unbedenklichkeit des Vorhabens gegeben ist.

4. Weiteres Vorgehen

SMWA beabsichtigt, die Gliederung und den Ergebnisvermerk mit einem Erlass einzuführen.

aufgestellt: Beatrix Bertram
Beatrix Bertram
SMWA, Ref. 62

bestätigt:
gez. Claudia Fritzsch
SMUL, Ref. 41

gez. Susanna Börner
SMUL, Ref. 43

gez. Dr. Kerstin Röske
SMUL, Ref. 44

Gliederung Fachbeitrag WRRL

Bericht:

1. Anlass und Aufgabenstellung

2. Rechtsgrundlagen
   - *WRRL: Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot (Art. 4 WRRL)*
   - *WHG (insbes. §§ 27 bis 31, § 47)*
   - *OGewV vom 20. Juni 2016, in der jeweils geltenden Fassung*
   - *GrwV vom 9. November 2010, in der jeweils geltenden Fassung*
   - *„Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser" (LAWA, 2004, http://www.lawa.de/documents/GFS-Bericht-DE_a8c.pdf)*

   Berücksichtigung der dazu ergangenen EuGH-Urteile vom 1. Juli 2015 (C-461/13) und vom 4. Mai 2016 (C-346/14) sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung (z. Zt. nur das Urteil des BVerwG vom 11. August 2016, Az. 7 A 1/15 - Weservertiefung).

3. Vorhabenbeschreibung
   (Basis: Vorentwurfs- oder Genehmigungsplanung, insb. Entwässerungsplanung)

4. Ermittlung und Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Übersichtsdarstellung)
   - *Flussgebietseinheit*
   - *Oberflächenwasserkörper (Anlage 1 OGewV)*
   - *Grundwasserkörper (§ 2 i.V.m. Anlage 1 GrwV)*

5. Beschreibung und Bewertung des (Ist-)Zustandes/Potenzials für die einzelnen, vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper

5.1 Allgemeine Beschreibung der Qualitätskomponenten nach WRRL, Anhang V

5.2 Datenbasis
   - *LfULG*
   - *https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25830*
   - *Aktueller Bewirtschaftungsplan*
   - *sonstige Erhebungen, falls keine Daten bei den Fachbehörden für einzelne Gewässer vorliegen*
   - *Abstimmung mit den Fachbehörden zum weiteren Vorgehen*

5.3 Oberflächenwasserkörper (1…x)

Ökologischer Zustand/Potenzial
   - *Biologische Qualitätskomponenten*
   - *Hydromorphologische Qualitätskomponenten*
   - *Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten*
   - *flussgebietsspezifische Schadstoffe (Anlage 6 OGewV)*

Chemischer Zustand
   - *Schadstoffe mit Umweltqualitätsnormen (OGewV, Anlage 8)*

5.4 Grundwasserkörper (1...x)
   - *Mengenmäßiger Zustand (§ 4 Abs. 2 GrwV)*
   - *Chemischer Zustand (§ 7 Abs. 2 und 3 GrwV)*

6. Bewirtschaftungsziele/Maßnahmenprogramme der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper (insbesondere wenn im Bewirtschaftungsplan für betroffene Wasserkörper abweichende Fristen nach § 29 Abs. 2 WHG und/oder abweichende Bewirtschaftungsziele

nach§ 30 WHG festgelegt sind)

6.1 Oberflächenwasserkörper (1…x)

6.2 Grundwasserkörper (1…x)

7. Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualitätskomponenten und Bewirtschaftungsziele der betroffenen Wasserkörper

7.1 Methodisches Vorgehen

- *Allgemeine Betrachtung der Bewertungsgrundlagen nach OGewV bzw. GrwV in Verbindung mit den Bewirtschaftungsplänen*
- *Beschreibung der Berechnungsgrundlagen (z.B. für Mischungsverhältnisse, Beurteilungsort: Einleit- oder Messstelle, Berechnungsansätze, Umgang mit Jahresmittel, Maximalkonzentration, Ausklammern saisonaler Schwankungen usw.)*

7.2 Vorhabenspezifische Wirkungsprognose

7.2.1 Oberflächenwasserkörper (1…x)

- *Zusammenstellen aller relevanten, vorhabenspezifischen Bewertungskriterien*
- *Ermitteln und Bewerten der vorhabenspezifischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen*
- *Prognose und Bewertung der (negativen) Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten:*

  maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials:
  - *biologische Qualitätskomponenten*
  - *flussgebietsspezifische Schadstoffe (Anlage 6 OGewV)*

  unterstützend für die Einstufung der biologischen Qualitätskomponenten sowie zur Interpretation und Validierung der Befunde:
  - *hydromorphologische Qualitätskomponenten*
  - *allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten*

  maßgebend für die Einstufung des chemischen Zustands
  - *Umweltqualitätsnormen zur Beurteilung des chemischen Zustands (Anlage 8 OGewV)*

  Bewertung erfolgt bezogen auf:
  - *Wasserkörper in seiner Gesamtheit, an den für diesen Wasserkörper repräsentativen Messstellen*
  - *chemischen und ökologischen Zustand (Bewertungsgrundlage: Ist-Zustand der Wasserkörper (siehe Kap. 5.3)*
  - *Verschlechterungsverbot und Zielerhaltungs- bzw. Zielerreichungsgebot, Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen gem. §§ 27, 30 WHG*
  - *Ausschluss des natürlichen Schwankungsspektrums bei der Einschätzung einer Zustandsverschlechterung der Wasserkörper*
  - *keine Beschränkung der Verschlechterung auf lediglich „erhebliche Beeinträchtigungen“*

- *Entwicklung von „Schadensvermeidungs-/-verminderungsmaßnahmen“ und „Ausgleichsmaßnahmen“ (in engem zeitlichen Zusammenhang in demselben Wasserkörper und bezüglich der beeinträchtigten Qualitätskomponenten, Schadstoffe)*
- *Prognose der Auswirkungen unter Berücksichtigung der abgeleiteten Maßnahmen in Gänze*
- *Darstellung verbleibender Beeinträchtigungen i.S. eines Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG*
- *Prognose und Bewertung der Auswirkungen auf die Durchführbarkeit der im aktuell gültigen Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen zur (fristgemäßen) Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials (Verbesserungsgebot)*

7.2.2 Grundwasserkörper (1…x)

- *Zusammenstellen aller relevanten, vorhabenspezifischen Bewertungskriterien*

- *Ermitteln und Bewerten der vorhabenspezifischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen*
- *Prognose und Bewertung der (negativen) Auswirkungen auf die Komponenten maßgebend für die Einstufung des Grundwasserzustands:*
  - *Mengenmäßiger Zustand (Kriterien nach § 4 Abs.2 Nr.1 und nach Nr.2 a) bis d) GrwV)*
  - *Chemischer Zustand (Kriterien nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 oder nach § 7 Abs. 2 Nr. 2a) bis c) GrwV)*

  Bewertung erfolgt bezogen auf:
  - *Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen gem. § 47 WHG (Verschlechterungsverbot, Zielerhaltungs- bzw. Zielerreichungsgebot und Trendumkehrgebot)*

- *Entwicklung von „Schadensvermeidungs-/-verminderungsmaßnahmen" und „Kompensationsmaßnahmen" (in engem zeitlichen Zusammenhang in demselben Wasserkörper und bezüglich der beeinträchtigten Komponenten, Schadstoffe)*
- *Prognose der Auswirkungen unter Berücksichtigung der abgeleiteten Maßnahmen in Gänze*
- *Darstellung verbleibender Beeinträchtigungen i.S. eines Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG*
- *Prognose und Bewertung der Auswirkungen auf die Durchführbarkeit der im aktuell gültigen Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung des guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes (Verbesserungsgebot)*

8. Fazit

   Gesamtbewertung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper hinsichtlich der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot für jede einzelne bewertungsrelevante Qualitätskomponente). Für das Verschlechterungsverbot ist dabei - jeweils bezogen auf die einzelnen bewertungsrelevanten Qualitätskomponenten - zu unterscheiden, ob sie sich in einem schlechten Ist-Zustand befinden oder einen besseren als den schlechten Ist-Zustand aufweisen.

9. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen bei vorliegendem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder das Zielerreichungsgebot für jeden der betreffenden Wasserkörper

   Ergibt die Prüfung der Auswirkungen, dass durch das Vorhaben der gute ökologische Zustand bzw. das gute Potenzial und/oder der gute chemische Zustand der Oberflächenwasserkörper bzw. der gute mengenmäßige und/oder chemische Zustand der Grundwasserkörper nicht erreicht wird oder sich sein Zustand verschlechtert, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 und 47 WHG, wenn die Ausnahmevoraussetzungen nach § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG bzw. § 47 Abs. 3 i. V. m. § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG erfüllt sind.

<u>Graphische Darstellungen im Fachbeitrag *(Mindestanforderungen)*:</u>

- Lage der Oberflächen- und Grundwasserkörper
  (Grenzen, Messstellen, berichtspflichtiges Fließgewässernetz)
- Darstellung der Entwässerungskonzeption
  (Einleitstellen, RRB, Abschnitte mit dezentraler Entwässerung, Abschnitte mit zentraler Entwässerung in Beckenanlagen/Kanalisation usw.)
- Hydrogeologische Verhältnisse
  (Quelle LfULG: Hydroisohypsen, Grundwasserflurabstände)

Gesamtbewertung der natürlichen Oberflächenwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie

Zustand der Oberflächenwasserkörper

jeweils schlechtester Wert

Ökologischer Zustand

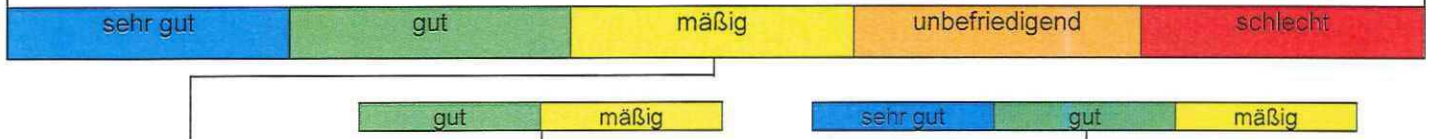

Chemischer Zustand

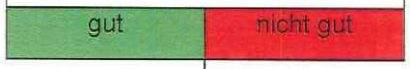

Biologische Qualitätskomponenten	Flussgebietsspezifische Schadstoffe	Hydromorphologische Qualitätskomponenten (unterstützend)	Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten (unterstützend)

• Phytoplankton
• Makrophyten/Phytobenthos
• Makrozoobenthos
• Fische
	• vgl. Anlage 6 OGewV	• Wasserhaushalt
		  ◦ Abfluss und Abflussdynamik
		  ◦ Verbindung zu Grundwasserkörpern
		• Durchgängigkeit des Flusses
		• Morphologische Bedingungen
		  ◦ Tiefen- u. Breitenvariation
		  ◦ Struktur und Substrat des Flussbetts
		  ◦ Struktur der Uferzone
			• Nährstoffverhältnisse
			• Versauerungszustand
			• Salzgehalt
			• Sauerstoffhaushalt
			• Temperaturverhältnisse

Chemische Qualitätskomponenten
• Umweltqualitätsnormen zur Beurteilung des chemischen Zustands (prioritäre Stoffe sowie bestimmte andere Schadstoffe und Nitrat)

Ergebnisvermerk 9.12.16, Anlage 2, Folie 1

Gesamtbewertung der Grundwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie

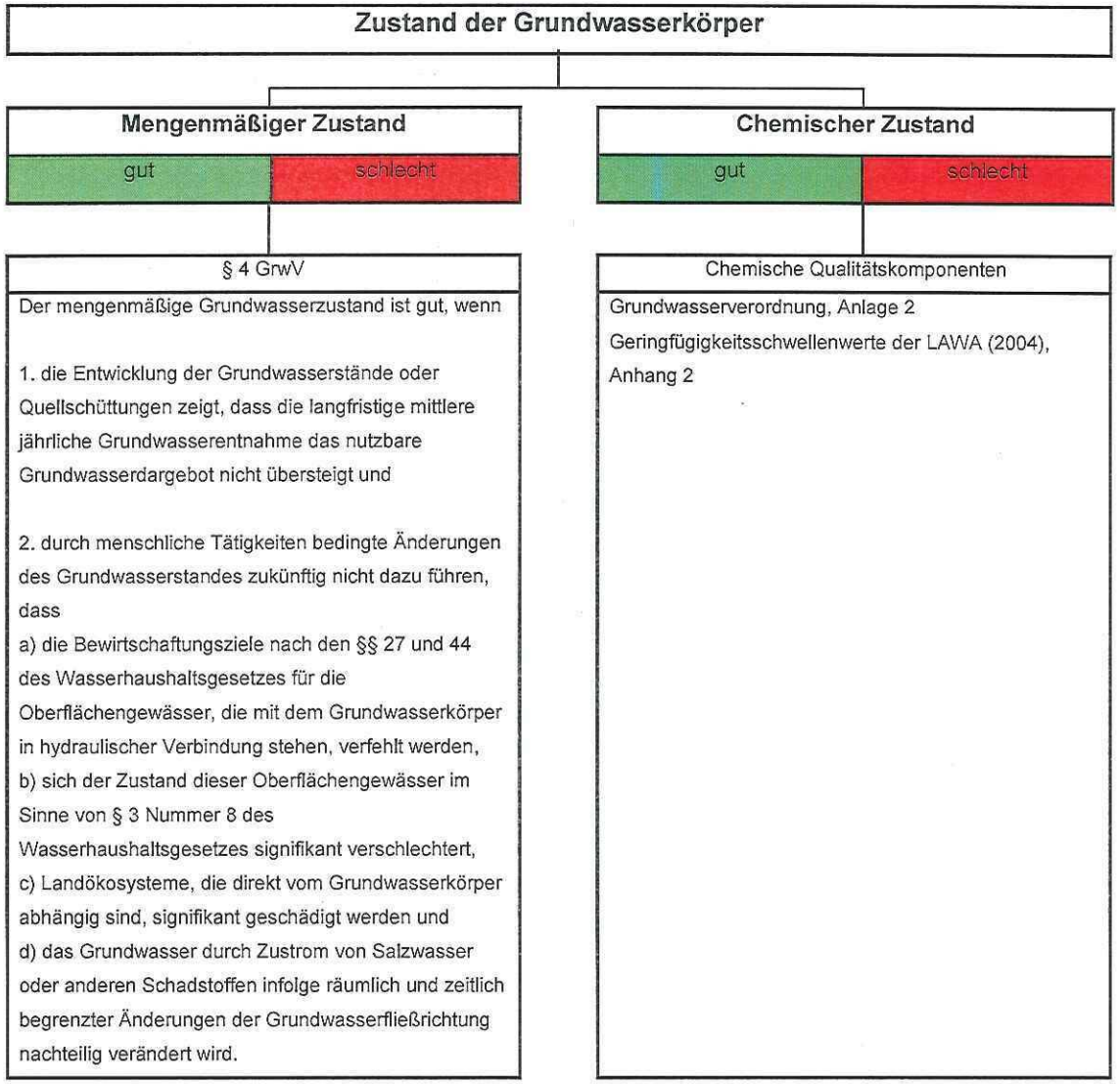

Wirkungsgrade von Niederschlagswasserbehandlungsanlagen

Parameter Oberflächen-wasserkörper	Einheit	Straßenabwasser Konzentration	Quelle	ASB Wirkungsgrad [%]	Quelle	RRB mit DS Wirkungsgrad [%]	Quelle	RBF Wirkungsgrad [%]	Quelle	Sickerwasser Konzentration	Quelle
Cadmium	[mg/l]	0,001-0,025	VWV Straßenoberflächenwasser (2008)	11	Kasting (2002)	33	Kasting (2002)			**0,00012**	Wessolek & Kocher (2002)
Blei	[mg/l]	0,008-0,14	VWV Straßenoberflächenwasser (2008)	29	Kasting (2002)	67	Kasting (2002)	33-69 54 (Lys 3)	Grotehusmann & Kasting (2006)	**0,00049**	Wessolek & Kocher (2002)
Nickel	[mg/l]	0,01 - 0,057	Kasting (2002)	21	Kasting (2002)	< 0,01 (Ablaufkonz. RRB)	Lange et al. (2001)			**0,00267**	Wessolek & Kocher (2002)
Quecksilber (gelöst)	[µg/l]	**0,01**	Aquaplus (2001)	keine Angaben		keine Angaben					
Benzol	[µg/l]	**3,5 -13**	Welker (2004)	**35**	Kasting (2002)	73	Kasting (2002)	78-88 (MKW) **98** (Lys 3)	Grotehusmann & Kasting (2006)		
DEHP	[µg/l]	10	Welker (2004)	keine Angaben		**0,0062 (Ablaufkonz. RRB)**	Dobner & Holthius (2010)				
Naphthalin	[µg/l]	**0,08**	Kasting (2002)	**44**	Kasting (2002)	**34**	Kasting (2002)				
Benzo(a)pyren	[µg/l]	0,45 **0,0038-0,013**	Kasting (2002) BMLFUW (2014)	**39**	Kasting (2002)	94	Kasting (2002)	65-80 (PAK) **75** (Lys 3)	Grotehusmann & Kasting (2006)		
Nonylphenol	[µg/l]	**0,22**	IFS (2014)	keine Angaben		keine Angaben					
Octylphenol	[µg/l]	**0,05**	IFS (2014)	keine Angaben		keine Angaben					
Chrom	[mg/l]	0,01 - 0,02	VWV Straßenoberflächenwasser (2008)							0,00133	Wessolek & Kocher (2002)
Chrom (Sediment)	[mg/kg]	**32,6 - 77,7**	Aquaplus (2001)								
Kupfer	[mg/l]	0,04 - 0,19	VWV Straßenoberflächenwasser (2008)					80-96	Grotehusmann & Kasting (2006)	0,00795	Wessolek & Kocher (2002)
Kupfer	[mg/l]	0,015 - 0,15	Welker (2004)	7	Kasting (2002)	77	Kasting (2002)				
Kupfer (Sediment)	[mg/kg]	**7,29 - 339**	Aquaplus (2001)								
Kupfer (Sediment)	[mg/kg]	**150**	Zhang et al. (2015)								
Zink	[mg/l]	0,48 - 1,94	VWV Straßenoberflächenwasser (2008)	23	Kasting (2002)	84	Kasting (2002)	91-97	Grotehusmann & Kasting (2006)	0,02	Wessolek & Kocher (2002)
Zink (Sediment)	[mg/kg]	**36 -905**	Aquaplus (2001)								
Temperatur (ΔT)	[°C]	1	Rossi (2004)								
Sauerstoff											
BSB_5	[mg/l]	9 - 18	Kasting (2002)	37 (CSB)	Kasting (2002)	72 (CSB)	Kasting (2002)	64-69 (CSB)	Grotehusmann & Kasting (2006)		
TOC	[mg/l]	19,6 - 22	Lange et al. (2003)								
Chlorid	[mg/l]	3,9 - 9.000	Lange et al. (2003), Kasting (2002)								
Sulfat	[mg/l]	0,17 - 42	Lange et al. (2003)								
pH-Wert	[-]	**7,1 - 7,6**	Kasting (2002)							6,92	Wessolek & Kocher (2002)
Eisen	[mg/l]	0,98 - 6,1	Welker (2004)	**68,8**	Kasting (2002)	keine Angaben				**0,03**	Wessolek & Kocher (2002)
Ortho-Phosphat-Phosphor	[mg/l]	0,1 - 1,0	Welker (2004)								
Gesamt-Phosphor	[mg/l]	0,25 - 0,49	Kasting (2002)					32-67	Grotehusmann & Kasting (2006)		
Ammonium-Stickstoff	[mg/l]	0,6	Kasting (2002)					95-98	Grotehusmann & Kasting (2006)		
Ammoniak-Stickstoff		keine Angaben									
Nitrit-Stickstoff		0,08 - 0,6	Lange et al. (2003)								
Stickstoff (gesamt)	[mg/l]	4,78	Dobner & Holthius (2010)								

Berechnungsknoten

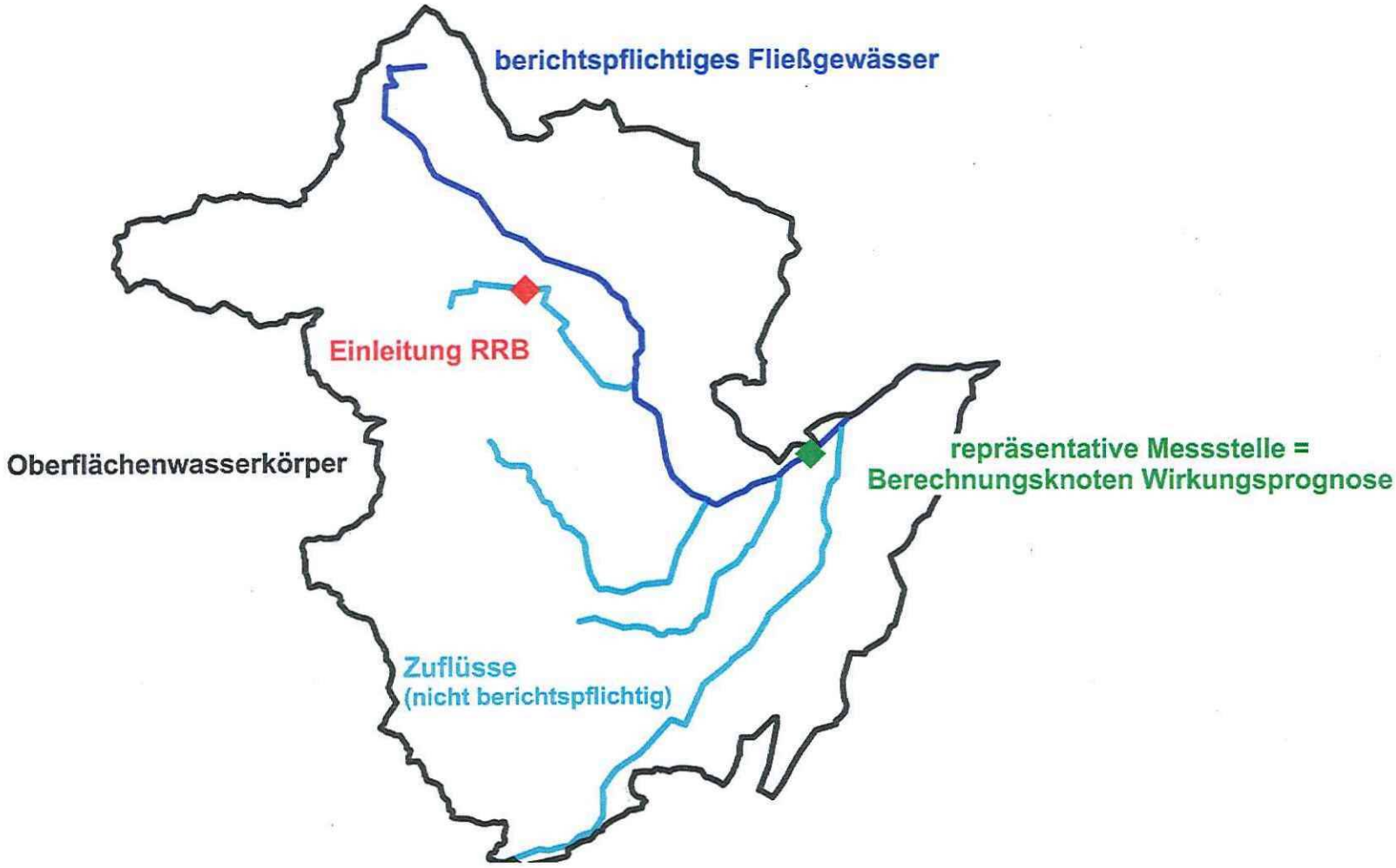

Vorgehensweise: Ermittlung des Jahresdurchschnitts eines Stoffes (Anlage 7 OGewV)

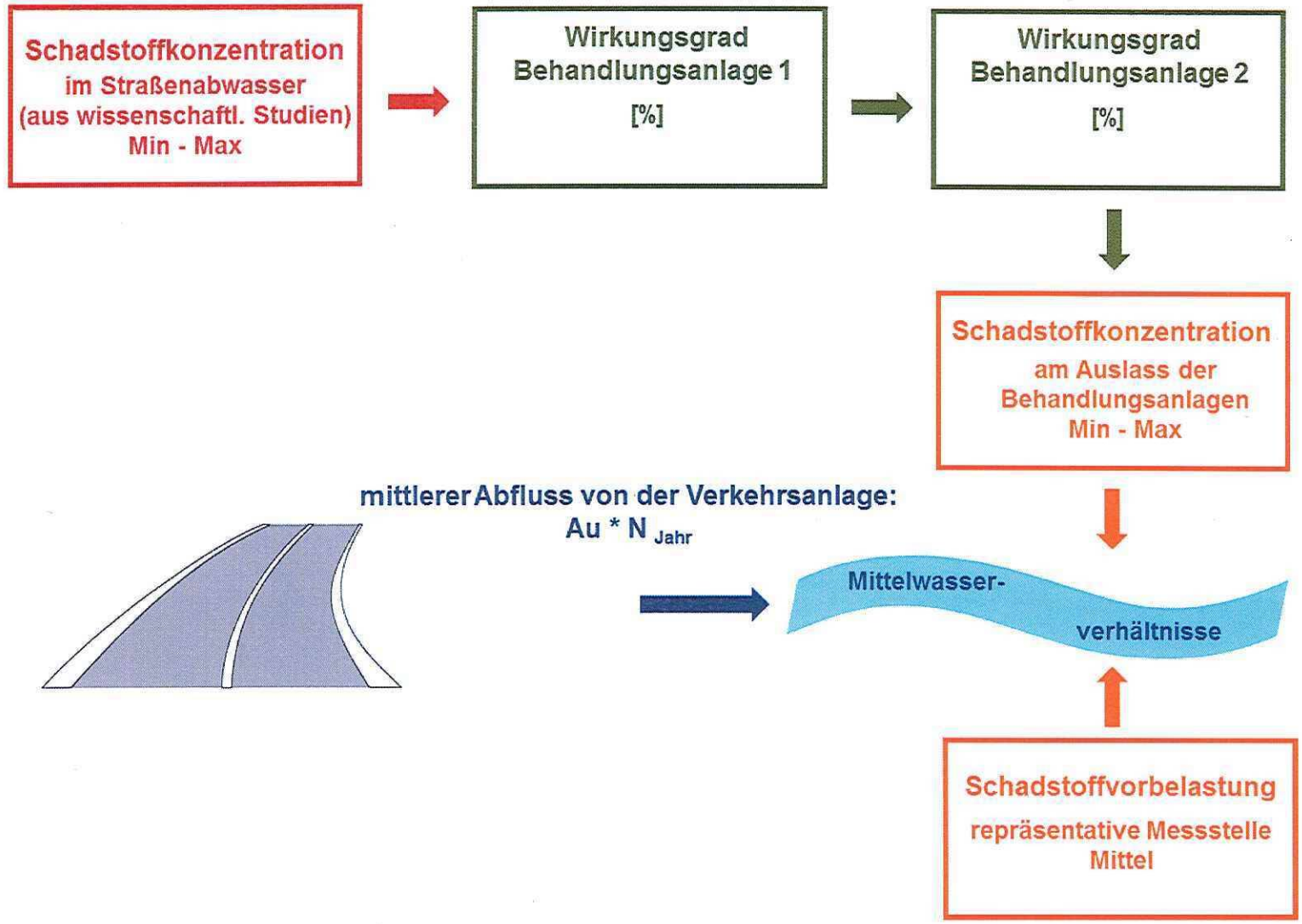

Ergebnisvermerk 9.12.16, Anlage 2, Folie 5

Vorgehensweise: Ermittlung des Maximalwertes (zulässige Höchstkonzentration ZHK) eines Stoffes

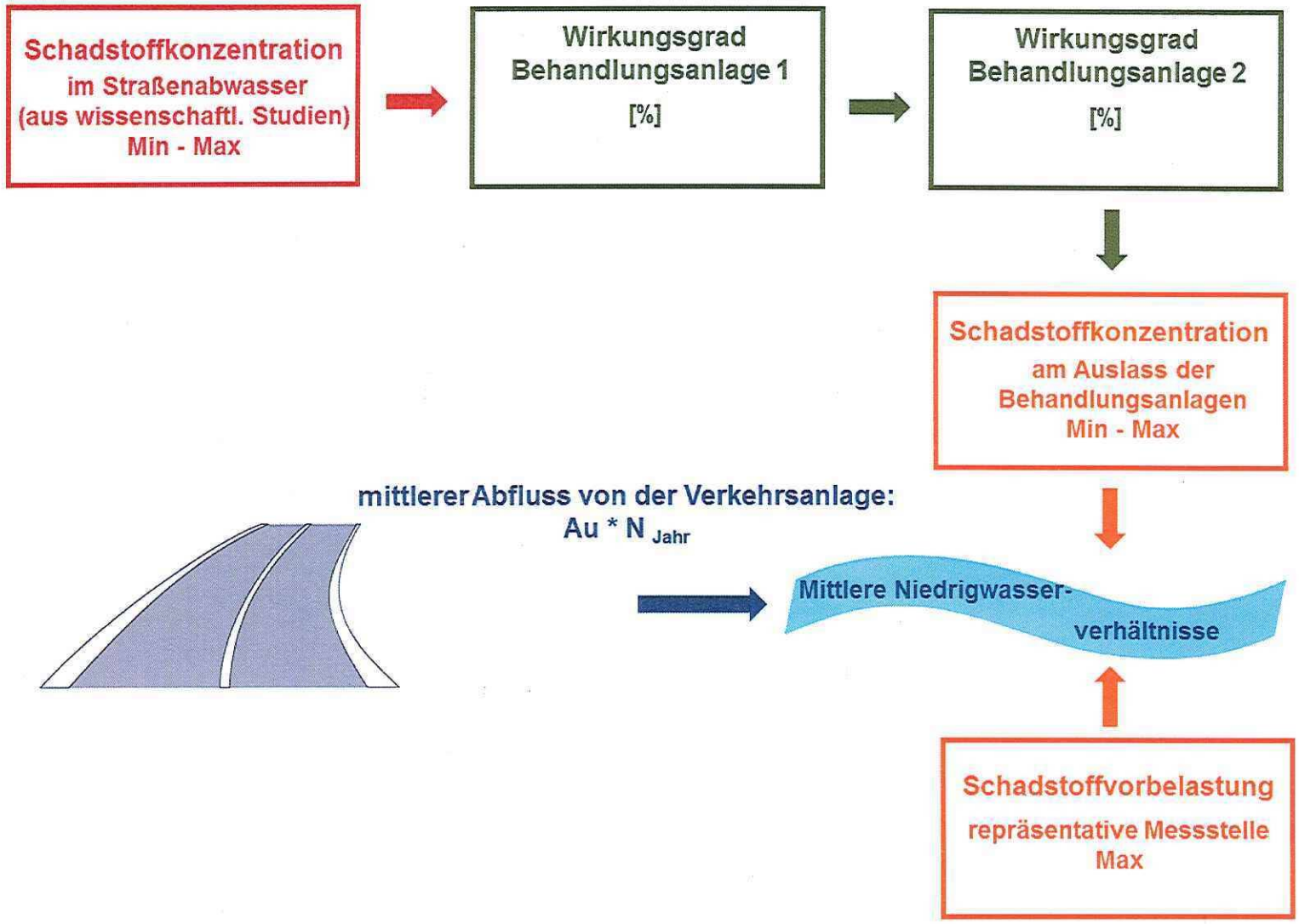

Ergebnisvermerk, 9.12.16, Anlage 3

Erste Verordnung
zur Änderung der Grundwasserverordnung
Vom ...

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 1, 2, 8 bis 11 und 13 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), von denen Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 1 Nummer 9 durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden sind und Absatz 1 Nummer 13 durch Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) angefügt worden ist, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1
Änderung der Grundwasserverordnung

Die Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

   b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
   „5. „Gruppe von Grundwasserkörpern“
   eine Zusammenfassung von Grundwasserkörpern mit vergleichbarem hydrogeologischen Bau und vergleichbarer Nutzung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

   „(2) Das Umweltbundesamt berechnet für alle gleichartigen hydrogeochemischen Einheiten im Bundesgebiet, in denen einzelne Stoffe oder Stoffgruppen im Grundwasser natürlich vorkommen, nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden und nach Maßgabe von Anlage 4a Nummer 1.5 Hintergrund-Basiswerte für die Stoffe oder Stoffgruppen und veröffentlicht sie im Bundesanzeiger. Grundlage für die Berechnung sind die von den zuständigen Behörden nach Maßgabe von Anlage 4a Nummer 1.1

bis 1.4 ermittelten Hintergrundwerte.

(3) Ist aufgrund besonderer natürlicher hydrogeologischer Gegebenheiten der Hintergrundwert eines Stoffes oder einer Stoffgruppe gegenüber dem Hintergrund-Basiswert erhöht, kann die zuständige Behörde diese Gegebenheiten beschreiben und nach Maßgabe von Anlage 4a Nummer 2 einen vom Hintergrund-Basiswert abweichenden Hintergrundwert ableiten. Unter Berücksichtigung dieses Hintergrundwertes legt die zuständige Behörde für den Grundwasserkörper oder einen Teil des Grundwasserkörpers innerhalb der besonderen hydrogeologischen Gegebenheiten einen von Anlage 2 abweichenden Schwellenwert fest."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird nach dem Wort „Schwellenwerte" die Angabe „nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2" eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 2" durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) die nach § 6 Absatz 2 für jeden relevanten Stoff oder jede relevante Stoffgruppe ermittelte Flächensumme beträgt weniger als ein Fünftel der Fläche des Grundwasserkörpers und ist kleiner als 25 km^2 oder"

bb) Der bisherige Buchstabe b wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b) und wie folgt gefasst:

„b) bei nachteiligen Veränderungen des Grundwassers durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ist die festgestellte oder die in

absehbarer Zeit zu erwartende Ausdehnung der Überschreitungen für jeden relevanten Stoff oder jede relevante Stoffgruppe auf insgesamt weniger als 25 Quadratkilometer pro Grundwasserkörper und bei Grundwasserkörpern, die kleiner als 250 Quadratkilometer sind, auf weniger als ein Zehntel der Fläche des Grundwasserkörpers begrenzt,“

4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Zusätzliche Inhalte der Bewirtschaftungspläne

(1) In die aktualisierten Bewirtschaftungspläne nach § 84 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind zusätzlich zu den Informationen nach § 83 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes folgende Informationen aufzunehmen:

1. Angabe der Schwellenwerte nach Anlage 2 sowie der Schwellenwerte, die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 für einzelne Grundwasserkörper oder Teile hiervon festgelegt worden sind,

2. einen Vergleich der Schwellenwerte nach Nummer 1 mit

   a) den Hintergrundwerten und den Hintergrund-Basiswerten nach § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1,

   b) den gemessenen Konzentrationen der entsprechenden Stoffe in den mit dem Grundwasserkörper verbundenen Oberflächengewässern,

   c) den gemessenen Konzentrationen der entsprechenden Stoffe in unmittelbar vom Grundwasserkörper abhängigen Landökosystemen und

   d) stoffbezogenen Bewirtschaftungs- und anderen Umweltqualitätszielen sowie sonstigen Rechtsvorschriften zum Gewässerschutz, einschließlich Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der europäischen Union und internationalen Vereinbarungen,

3. Ableitungsverfahren für die Schwellenwerte, einschließlich relevanter Informationen über Toxikologie, Ökotoxikologie, Persistenz, Bioakkumulationspotenzial und Dispersionsneigung der Stoffe,

4. Angaben zur Methode zur Bestimmung von Hintergrund-Basiswerten und Hintergrundwerten nach Anlage 4a,

5. Angaben zur Beurteilung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers, einschließlich der zeitlichen, räumlichen und methodischen Aggregation der Überwachungsergebnisse, der Definition des nach § 7 Absatz 3 zulässigen Ausmaßes einer Überschreitung eines Schwellenwertes sowie der Methode für seine Berechnung.

(2) Für Grundwasserkörper, die nach § 3 Absatz 1 als gefährdet eingestuft wurden, sind zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen in die aktualisierten Bewirtschaftungspläne nach § 84 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes aufzunehmen:

1. Anzahl und Größe der als gefährdet eingestuften Grundwasserkörper,
2. Hintergrundwerte und Hintergrund-Basiswerte nach § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 für natürlich vorkommende Stoffe,
3. Schadstoffe, Schadstoffgruppen und Verschmutzungsindikatoren, die zu der Einstufung als gefährdeter Grundwasserkörper geführt haben,
4. Stoffe und Stoffgruppen, bei denen Schwellenwerte nach Absatz 1 Nummer 1 überschritten werden, mit Angabe der Höhe der Überschreitung und
5. der Zusammenhang zwischen den Bewirtschaftungszielen nach § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes, auf die bei der Einstufung als gefährdeter Grundwasserkörper Bezug genommen wurde, und
   a) den zugelassenen oder zulassungsfähigen künftigen Benutzungen des Grundwassers und seinen Funktionen im Naturhaushalt, die durch die Verfehlung der Bewirtschaftungsziele beeinträchtigt werden, und
   b) den mit den Grundwasserkörpern verbundenen Oberflächengewässern und den vom Grundwasserkörper abhängigen Landökosystemen.

(3) § 7 Absatz 5, § 10 Absatz 6 und § 11 Absatz 3 bleiben unberührt."

5. In § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 wird die Angabe "§ 5 Absatz 2" durch die Angabe „§ 5 Absatz 3 Satz 2" ersetzt.

6. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 3 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2, § 7 Absatz 2 Nummer 1,

§ 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1)

Schwellenwerte

Stoffe und Stoffgruppen	CAS-Nr.[1]	Schwellenwert	Ableitungskriterium
Nitrat (NO_3)	14797-55-8	50 mg/l	Grundwasserqualitätsnorm gemäß Richtlinie 2006/118/EG
Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln einschließlich der relevanten Metaboliten[2,5], Biozid-Wirkstoffe einschließlich relevanter Stoffwechsel-, oder Abbau- bzw. Reaktionsprodukte sowie bedenkliche Stoffe in Biozidprodukten[3,5]	–	jeweils 0,1 µg/l insgesamt[4] 0,5 µg/l	Grundwasserqualitätsnorm gemäß Richtlinie 2006/118/EG
Pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Metaboliten[5]	-	jeweils 10 µg/l	Europäische Leitlinie zur Relevanzbewertung von Metaboliten
Arsen (As)[5]	7440-38-2	10 µg/l	Trinkwasser–Grenzwert für chemische Parameter
Cadmium (Cd)[5]	7440-43-9	0,5 µg/l	Hintergrund-Basiswert nach § 5 Absatz 2 Satz 1
Blei (Pb)[5]	7439-92-1	10 µg/l	Trinkwasser–Grenzwert für chemische Parameter
Quecksilber (Hg)[5]	7439-97-6	0,2 µg/l	Hintergrund-Basiswert nach § 5 Absatz 2 Satz 1
Ammonium ($NH4^+$)	7664-41-7	0,5 mg/l	Trinkwasser–Grenzwert für Indikatorparameter
Chlorid (Cl^-)	168876-00-6	250 mg/l	Trinkwasser–Grenzwert für Indikatorparameter

Nitrit	14797-65-0	0,5 mg/l	Trinkwasser-Grenzwert für chemische Parameter (Anlage 2 Teil II der Trinkwasserverordnung)
ortho-Phosphat (PO_4^{3-})	14265-44-2	500 µg/l	gemittelter Hintergrundwert
Sulfat ($SO4^{2-}$)	14808-79-8	250 mg/l	Trinkwasser–Grenzwert für Indikatorparameter
Summe aus Tri- und Tetrachlorethen	79-01-6 127-18-4	10 µg/l	Trinkwasser–Grenzwert für chemische Parameter

1 Chemical Abstracts Service, Internationale Registrierungsnummer für chemische Stoffe.

2 Nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Nummer 32 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

3 Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

4 Insgesamt bedeutet die Summe aller einzelnen bei dem Überwachungsverfahren nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Wirkstoffgehalte von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten, einschließlich relevanter Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte sowie bedenklicher Stoffe in Biozid-Produkten.

5 Die betroffenen Stoffe und Stoffgruppen sind nach Membranfiltration mit einer Porengröße von 0,45 µm zu analysieren. Die Membranfiltration kann entfallen, wenn die direkte Gewinnung der Proben aus dem Grundwasser zu vergleichbaren Ergebnissen führt.

7. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 4a eingefügt:

„Anlage 4a
(zu § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1)

Ableitung von Hintergrundwerten und Hintergrund-Basiswerten

1. Ableitung von Hintergrund-Basiswerten

1.1 Die zuständigen Behörden ermitteln auf der Basis von Messdaten Hintergrundwerte für im Grundwasser natürlich vorkommende Stoffe oder Stoffgruppen. Für jede Messstelle wird eine repräsentative Analyse des Stoffes oder der Stoffgruppe ausgewählt.

1.2 Die Messdaten werden hydrogeochemischen Einheiten zugeordnet.

1.3 Für jede hydrogeochemische Einheit werden mittels eines statistischen Auswertungsverfahrens zunächst die Anomalien aus dem Datensatz entfernt. Hierbei sind Wahrscheinlichkeitsnetze nach der DIN 53804-1, Ausgabe 2002, anzuwenden, die bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt ist. Im Anschluss daran sind die Verteilungsparameter (Mittelwert, Standardabweichung) für die verbleibende Normalpopulation zu ermitteln.

1.4 Sofern für eine hydrogeochemische Einheit nach Abtrennung der Anomalien noch mindestens 10 Messwerte unterschiedlicher Messstellen vorliegen, wird aus den errechneten Verteilungsparametern das 90. Perzentil dieser Normalpopulation als natürlicher Hintergrundwert berechnet.

1.5 Der Hintergrund-Basiswert für einen Stoff oder eine Stoffgruppe wird als flächengewichtetes Mittel über alle gleichartigen hydrogeochemischen Einheiten im Bundesgebiet aus den so ermittelten Hintergrundwerten berechnet.

2. Ableitung von Hintergrundwerten für Grundwasserkörper, bei denen aufgrund besonderer natürlicher hydrogeologischer Gegebenheiten gegenüber den Hintergrund-Basiswerten erhöhte Hintergrundwerte auftreten

2.1 Die zuständige Behörde kann bei besonderen natürlichen hydrogeologischen Gegebenheiten für natürlich vorkommende Stoffe oder Stoffgruppen nach Maßgabe der Nummern 2.2 bis 2.5 auf der Basis von Ergebnissen der Grundwasserüberwachung Hintergrundwerte ableiten, die von den Hintergrund-Basiswerten abweichen.

2.2 Für jede Messstelle innerhalb der besonderen hydrogeologischen Gegebenheiten wird eine repräsentative Analyse des Stoffes oder der Stoffgruppe ausgewählt. Mittels eines statistischen Auswerteverfahrens unter Anwendung von Wahrscheinlichkeitsnetzen nach DIN 53804-1, Ausgabe 2002, werden zunächst die Anomalien aus dem Datensatz entfernt und die Verteilungsparameter (Mittelwert, Standardabweichung) für die verbleibende Normalpopulation ermittelt.

2.3 Sofern nach Abtrennung der Anomalien noch mindestens 10 Messwerte vorliegen, wird aus den errechneten Verteilungsparametern das 90. Perzentil dieser Normalpopulation als natürlicher Hintergrundwert berechnet.

2.4 Liegen nach Abtrennung der Anomalien weniger als 10 Messwerte vor, sollten mehr Daten erhoben werden. Bis diese vorliegen, sind die Hintergrundwerte auf der Grundlage der nach Satz 1 vorliegenden Überwachungsdaten zu bestimmen, sofern mehr als ein Messwert vorliegt. Dabei können auch vereinfachte Verfahren genutzt werden, die auf Teilproben, die keine Beeinflussung durch menschliche Aktivitäten zeigen, angewandt werden. Informationen über geochemische Übertragungen und Prozesse sollten, soweit vorhanden, ebenfalls berücksichtigt werden.

2.5 Soweit die vorliegenden Daten aus der Grundwasserüberwachung unzureichend und die Informationen über geochemische Übertragungen und Prozesse unzulänglich sind, sollten mehr Daten und Informationen erhoben

werden. Bis diese vorliegen, können Hintergrundwerte geschätzt werden. Hierzu können statistische Bezugswerte für dieselbe Art von Grundwasserleitern in anderen Gebieten herangezogen werden, für die ausreichende Überwachungsdaten vorliegen."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Anlage 2

Gericht:	EuGH Große Kammer	**Quelle:**	juris
Entscheidungsdatum:	01.07.2015		
Aktenzeichen:	C-461/13	**Zitiervorschlag:**	EuGH, Urteil vom 01. Juli 2015 – C-461/13 –, juris
Dokumenttyp:	Urteil		

Fundstellen

ABl EU 2015, Nr C 294, 3-4 (Leitsatz)
NVwZ 2015, 1041-1046 (Leitsatz und Gründe)
DVBl 2015, 1044-1049 (Leitsatz und Gründe)
EWS 2015, 173-174 (red. Leitsatz und Gründe)
W+B 2015, 170-173 (red. Leitsatz und Gründe)
NuR 2015, 554-559 (Leitsatz und Gründe)
NordÖR 2015, 402-406 (Leitsatz und Gründe)
UPR 2015, 344-348 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

DÖV 2015, 753 (Leitsatz)

Diese Entscheidung wird zitiert

Literaturnachweise
Martin Spieler, jurisPR-UmwR 8/2015 Anm. 4 (Anmerkung)
Wolfgang Durner, DVBl 2015, 1049-1053 (Anmerkung)
Bernhard Stüer, DVBl 2015, 1053-1057 (Anmerkung)
Michael Rolfsen, NuR 2015, 437-441 (Entscheidungsbesprechung)
Annkathrin Griesbach, NuR 2015, 548-550 (Entscheidungsbesprechung)
Thomas Jäger, NuR 2015, 550-553 (Entscheidungsbesprechung)
Michael Reinhardt, NVwZ 2015, 1046-1047 (Anmerkung)
Michael Reinhardt, UPR 2015, 321-329 (Entscheidungsbesprechung)
Till Elgeti, W+B 2015, 166-170 (Entscheidungsbesprechung)

Praxisreporte
Martin Spieler, jurisPR-UmwR 8/2015 Anm. 4 (Anmerkung)

Tenor

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Große Kammer) für Recht erkannt:

1. **Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ist dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme verpflichtet sind, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.**

2. **Der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 ist dahin auszulegen, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskom-**

ponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar.

Gründe

Urteil

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327, S. 1).

2 Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. und der Bundesrepublik Deutschland wegen eines in der Vertiefung verschiedener Teile des Flusses Weser im Norden Deutschlands bestehenden Vorhabens, das die Durchfahrt größerer Containerschiffe zu den deutschen Häfen Bremerhaven, Brake und Bremen ermöglichen soll.

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

3 Die Erwägungsgründe 16, 25 und 32 der Richtlinie 2000/60 lauten:

„(16) Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik ...

...

(25) Es sollten gemeinsame Begriffsbestimmungen zur Beschreibung des Zustandes von Gewässern sowohl im Hinblick auf die Güte als auch – soweit für den Umweltschutz von Belang – auf die Menge festgelegt werden. Umweltziele sollen sicherstellen, dass sich die Oberflächengewässer und das Grundwasser in der gesamten Gemeinschaft in einem guten Zustand befinden und eine Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene verhindert wird.

...

(32) Es kann Gründe für eine Befreiung von der Auflage geben, einer weiteren Verschlechterung des Gewässerzustands vorzubeugen oder einen guten Zustand unter bestimmten Bedingungen zu erreichen, wenn die Nichterfüllung der Auflage auf unvorhergesehene oder außergewöhnliche Umstände, insbesondere Überschwemmungen und Dürren, oder auf neu eingetretene Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern, die aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfolgt sind, zurückzuführen ist, unter der Voraussetzung, dass alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu vermindern."

4 Art. 1 („Ziel") der Richtlinie 2000/60 sieht vor:

„Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks

a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,

..."

5 In Art. 2 („Begriffsbestimmungen") der Richtlinie heißt es in den Nrn. 9, 17 und 21 bis 23:

„Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

...

9. ‚erheblich veränderter Wasserkörper': ein Oberflächenwasserkörper, der durch physikalische Veränderungen durch den Menschen in seinem Wesen erheblich verändert wurde, entsprechend der Ausweisung durch den Mitgliedstaat gemäß Anhang II;

...

17. ‚Zustand des Oberflächengewässers': die allgemeine Bezeichnung für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand;

...

21. ‚ökologischer Zustand': die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme gemäß der Einstufung nach Anhang V;

22. ‚guter ökologischer Zustand': der Zustand eines entsprechenden Oberflächenwasserkörpers gemäß der Einstufung nach Anhang V;

23. ‚gutes ökologisches Potential': der Zustand eines erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpers, der nach den einschlägigen Bestimmungen des Anhangs V entsprechend eingestuft wurde;

..."

6 Art. 3 („Koordinierung von Verwaltungsvereinbarungen innerhalb einer Flussgebietseinheit") der Richtlinie sieht in Abs. 1 vor:

„Die Mitgliedstaaten bestimmen die einzelnen Einzugsgebiete innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets und ordnen sie für die Zwecke dieser Richtlinie jeweils einer Flussgebietseinheit zu. Kleine Einzugsgebiete können gegebenenfalls mit größeren Einzugsgebieten zusammengelegt werden oder mit benachbarten kleinen Einzugsgebieten eine Flussgebietseinheit bilden. Grundwässer, die nicht in vollem Umfang in einem einzigen Einzugsgebiet liegen, werden genau bestimmt und der am nächsten gelegenen oder am besten geeigneten Flussgebietseinheit zugeordnet. Auch die Küstengewässer werden bestimmt und der bzw. den am nächsten gelegenen oder am besten geeigneten Flussgebietseinheit(en) zugeordnet."

7 Art. 4 („Umweltziele") der Richtlinie 2000/60 bestimmt in den Abs. 1 Buchst. a, 2 und 6:

„(1) In Bezug auf die Umsetzung der in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete festgelegten Maßnahmenprogramme gilt Folgendes:

a) bei Oberflächengewässern:

i) die Mitgliedstaaten führen, vorbehaltlich der Anwendung der Absätze 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8, die notwendigen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern;

ii) die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Oberflächenwasserkörper, vorbehaltlich der Anwendung der Ziffer iii betreffend künstliche und erheblich veränderte Wasser-

körper, mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß den Bestimmungen des Anhangs V, vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen gemäß Absatz 4 sowie der Anwendung der Absätze 5, 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8 einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen;

iii) die Mitgliedstaaten schützen und verbessern alle künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß den Bestimmungen des Anhangs V, vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen gemäß Absatz 4 sowie der Anwendung der Absätze 5, 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8 ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen;

...

(2) Ist ein bestimmter Wasserkörper von mehr als einem der in Absatz 1 genannten Ziele betroffen, so gilt das weiter reichende Ziel.

...

(6) Eine vorübergehende Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern verstößt nicht gegen die Anforderungen dieser Richtlinie, wenn sie durch aus natürlichen Ursachen herrührende oder durch höhere Gewalt bedingte Umstände, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, insbesondere starke Überschwemmungen oder lang anhaltende Dürren, oder durch Umstände bedingt [ist], die durch nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbare Unfälle entstanden sind, und wenn sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um eine weitere Verschlechterung des Zustands zu verhindern und um die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie in anderen, nicht von diesen Umständen betroffenen Wasserkörpern nicht zu gefährden.

b) In dem Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet wird festgehalten, unter welchen Bedingungen solche Umstände, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, geltend gemacht werden können und welche Indikatoren hierbei zu verwenden sind.

c) Die Maßnahmen, die unter solchen außergewöhnlichen Umständen zu ergreifen sind, sind in dem Maßnahmenprogramm aufgeführt und gefährden nicht die Wiederherstellung des Zustands des Wasserkörpers, wenn die außergewöhnlichen Umstände vorüber sind.

d) Die Auswirkungen von Umständen, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, werden jährlich überprüft, und es werden vorbehaltlich der in Absatz 4 Buchstabe a) aufgeführten Gründe alle praktikablen Maßnahmen ergriffen, um den Zustand, den der Wasserkörper hatte, bevor er von solchen Umständen betroffen wurde, so bald wie nach vernünftiger Einschätzung möglich wiederherzustellen.

e) In die nächste aktualisierte Fassung des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet wird eine zusammenfassende Darlegung der Auswirkungen der Umstände und der Maßnahmen, die entsprechend den Buchstaben a) und d) getroffen wurden bzw. noch zu treffen sind, aufgenommen."

8 Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie sieht vor:

„Die Mitgliedstaaten verstoßen nicht gegen diese Richtlinie, wenn:

- das Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustands oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder das Nichtverhindern einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächen- oder Grundwasserkörpers die Folge von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder von Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern ist, oder

- das Nichtverhindern einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers die Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen ist

und die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

a) Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern;

b) die Gründe für die Änderungen werden in dem in Artikel 13 genannten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im Einzelnen dargelegt, und die Ziele werden alle sechs Jahre überprüft;

c) die Gründe für die Änderungen sind von übergeordnetem öffentlichem Interesse und/oder der Nutzen, den die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, wird übertroffen durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung; und

d) die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Wasserkörpers dienen sollen, können aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden."

9 Art. 11 („Maßnahmenprogramm") der Richtlinie bestimmt in Abs. 1:

„Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass für jede Flussgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analysen gemäß Artikel 5 ein Maßnahmenprogramm festgelegt wird, um die Ziele gemäß Artikel 4 zu verwirklichen. Diese Maßnahmenprogramme können auf Maßnahmen verweisen, die sich auf Rechtsvorschriften stützen, die auf nationaler Ebene erlassen wurden, und sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstrecken. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, die für alle Flussgebietseinheiten und/oder für alle in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Teile internationaler Flussgebietseinheiten gelten."

10 Art. 13 („Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete") der Richtlinie 2000/60 sieht in Abs. 1 vor:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für jede Flussgebietseinheit, die vollständig in ihrem Hoheitsgebiet liegt, ein Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete erstellt wird."

11 Art. 14 („Information und Anhörung der Öffentlichkeit") der Richtlinie 2000/60 bestimmt in Abs. 1:

„Die Mitgliedstaaten fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete ..."

Deutsches Recht

12 § 27 („Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer") des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in seiner auf den Rechtsstreit des Ausgangsverfahrens anwendbaren Fassung (im Folgenden: WHG) sieht vor:

„(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und

2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und

2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden."

13 § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG bestimmt:

„Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn

1. dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht,

2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat,

3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und

4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern."

14 § 12 Abs. 7 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173) in seiner auf den Rechtsstreit des Ausgangsverfahrens anwendbaren Fassung lautet:

„Ausbaumaßnahmen müssen die nach §§ 27 bis 31 [WHG] maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen."

15 § 14 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes sieht vor:

„Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen."

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

16 Mit Planfeststellungsbeschluss vom 15. Juli 2011 (im Folgenden: Planfeststellungsbeschluss) genehmigte die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, eine Bundesverwaltungsbehörde, drei Vorhaben für den Ausbau des Flusses Weser, einer Bundeswasserstraße. Der Träger aller drei Vorhaben, die unabhängig voneinander verwirklicht werden können, ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

17 Das erste Vorhaben hat den Ausbau der Außenweser vom offenen Meer bis Bremerhaven zum Gegenstand. Dafür soll die Fahrrinne der Außenweser um bis zu 1,16 m vertieft werden, damit Großcontainerschiffe mit einem Abladetiefgang von bis zu 13,5 m den Hafen Bremerhaven tideunabhängig erreichen können. Das Vorhaben ist mit einer Vertiefung der Wendestelle des Hafens Bremerhaven verbunden, für die die Beigeladene des Ausgangsverfahrens Trägerin des Vorhabens ist.

18 Das zweite Vorhaben betrifft den Ausbau der Unterweser von Bremerhaven flussaufwärts bis Brake, wobei die Fahrrinne um bis zu 1 m vertieft werden soll, damit Schiffe mit einem Abladetiefgang von maximal 12,8 m den dortigen Hafen tideabhängig anfahren können.

19 Mit dem dritten Vorhaben soll der Ausbau der Unterweser von Brake flussaufwärts bis Bremen erfolgen. Die Fahrrinne in diesem Flussabschnitt soll vertieft werden, damit der Hafen in Bremen tideabhängig von Schiffen mit einem Abladetiefgang von bis zu 11,1 m erreicht werden kann. Gegenwärtig kann der Hafen Bremen tideabhängig von Schiffen mit einem Abladetiefgang von bis zu 10,7 m erreicht werden.

20 Zur Verwirklichung der Vorhaben soll die Flusssohle in den Fahrrinnen ausgebaggert werden. Nach der erstmaligen Herstellung der geplanten Tiefe im Rahmen des Ausbaus sind regelmäßige Unterhaltungsbaggerungen erforderlich. Das Baggergut aus dem Ausbau und der Unterhaltung soll im Wesentlichen an schon früher dafür genutzten Stellen in der Außenweser und der Unterweser verklappt werden.

21 Neben den unmittelbaren Auswirkungen des Ausbaggerns und Verklappens haben die Vorhaben nach den Angaben des vorlegenden Gerichts weitere hydrologische und morphologische Folgen für die betroffenen Flussabschnitte. So nähme insbesondere die Strömungsgeschwindigkeit sowohl bei Ebbe als auch bei Flut zu, Tidehochwasserstände würden höher, Tideniedrigwasserstände niedriger, der Salzgehalt in Teilen der Unterweser nähme zu, die Brackwassergrenze in der Unterweser würde stromaufwärts verschoben, und schließlich würde die Verschlickung des Flussbetts außerhalb der Fahrrinne zunehmen.

22 Von den betroffenen Wasserkörpern sind die Übergangsgewässer der Weser und der Tidebereich oberhalb von Brake als „erheblich verändert" im Sinne von Art. 2 Nr. 9 der Richtlinie 2000/60 eingestuft. Der Bereich der Außenweser, soweit er zu den Küstengewässern zählt, ist als natürlicher Wasserkörper eingestuft. Betroffen sind darüber hinaus eine Reihe von Wasserkörpern im Bereich der Nebenflüsse, die zum Teil als natürlich und zum Teil als erheblich verändert eingestuft sind.

23 Davon ausgehend prüfte die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest im Planfeststellungsbeschluss, ob die fraglichen Vorhaben mit dem von der Richtlinie 2000/60 aufgestellten Ziel, die Verschlechterung der Wasserkörper zu verhindern, vereinbar ist. Sie kam zu dem Ergebnis, dass für die Küstengewässer keine Verschlechterung im Sinne der Richtlinie zu erwarten sei.

24 Dagegen wird ihrer Auffassung nach der aktuelle Zustand bestimmter Wasserkörper der Weser durch die Wirkungen der Ausbauvorhaben tendenziell negativ verändert, ohne dass eine Veränderung der Zustandsklasse gemäß Anhang V der Richtlinie 2000/60 eintreten werde. Eine solche Verschlechterung innerhalb einer Zustandsklasse sei nicht als Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des Zustands des betreffenden Wasserkörpers anzusehen.

25 Hilfsweise prüfte diese Behörde die Voraussetzungen einer Ausnahme vom Verbot der Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper nach § 31 Abs. 2 WHG und Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2000/60 und bejahte ihr Vorliegen.

26 Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. ficht den Planfeststellungsbeschluss an und rügt neben Verletzungen des Planfeststellungsrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie von Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt, insbesondere Vorschriften zum Schutz von Fauna und Flora sowie zum Vogelschutz, u. a. auch Verstöße gegen wasserschutzrechtliche Vorschriften, die auf der Richtlinie 2000/60 beruhen.

27 Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits von der Auslegung mehrerer Bestimmungen der genannten Richtlinie abhängt.

28 Unter diesen Umständen hat das Bundesverwaltungsgericht beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der Erteilung einer Ausnahme – verpflichtet sind, die Zulassung eines Projekts zu versagen, wenn dieses eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann, oder handelt es sich bei dieser Regelung um eine bloße Zielvorgabe für die Bewirtschaftungsplanung?

2. Ist der Begriff „Verschlechterung des Zustands" in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 dahin auszulegen, dass er nur nachteilige Veränderungen erfasst, die zu einer Einstufung in eine niedrigere Klasse gemäß Anhang V der Richtlinie führen?

3. Falls die Frage 2 zu verneinen ist: Unter welchen Voraussetzungen liegt eine „Verschlechterung des Zustands" im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 vor?

4. Ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii sowie iii der Richtlinie 2000/60 dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der Erteilung einer Ausnahme – verpflichtet sind, die Zulassung eines Projekts zu versagen, wenn dieses die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet, oder handelt es sich bei dieser Regelung um eine bloße Zielvorgabe für die Bewirtschaftungsplanung?

Zu den Vorlagefragen

Zur ersten und zur vierten Frage

29 Mit seiner ersten und seiner vierten Frage, die gemeinsam zu behandeln sind, möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii der Richtlinie 2000/60 dahin auszulegen ist, dass die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme verpflichtet sind, die Genehmigung für ein Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

30 Bei der Bestimmung der Tragweite dieser Vorschriften sind nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs sowohl ihr Wortlaut als auch ihr Kontext sowie die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung, zu der sie gehören, verfolgt werden (vgl. u. a. Urteile Lundberg, C-317/12, EU:C:2013:631, Rn. 19, SFIR u. a., C-187/12 bis C-189/12, EU:C:2013:737, Rn. 24, sowie Bouman, C-114/13, EU:C:2015:81, Rn. 31), und im vorliegenden Fall die Entstehungsgeschichte dieser Regelung.

31 Es ist darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60, anders als die Bundesrepublik Deutschland und die niederländische Regierung geltend gemacht haben, für den verbindlichen Charakter dieser Bestimmung spricht; dort heißt es: „[D]ie Mitgliedstaaten führen ... die notwendigen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern ..." Aus der Formulierung „führen ... durch" ergibt sich eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in diesem Sinne zu handeln.

32 Dem vorlegenden Gericht ist beizupflichten, dass in der Genehmigung eines konkreten Vorhabens eine solche Durchführung zu sehen ist.

33 Des Weiteren gilt nach dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2000/60 „[i]n Bezug auf die Umsetzung der in den Bewirtschaftungsplänen ... festgelegten Maßnahmenprogramme", dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Ziele einer Verhinderung der Verschlechterung, des Schutzes und der Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer zu verwirklichen. Die Verwendung der Worte „[i]n Bezug auf die Umsetzung" stützt eine Auslegung dieser Vorschrift, wonach sie Verpflichtungen enthält, die von den zuständigen Behörden bei der Genehmigung konkreter Vorhaben im Rahmen der Regelung des Gewässerschutzes einzuhalten sind.

34 Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 2000/60 eine auf der Grundlage von Art. 175 Abs. 1 EG (jetzt Art. 192 Abs. 1 AEUV) erlassene Rahmenrichtlinie ist. Sie legt allgemeine Grundsätze und einen Handlungsrahmen für den Gewässerschutz fest und soll die grundlegenden Prinzipien und Strukturen für den Schutz und den nachhaltigen Gebrauch von Wasser in der Europäischen Union koordinieren, integrieren und langfristig weiterentwickeln. Die allgemeinen Grundsätze und der Handlungsrahmen, die sie aufstellt, sind später von den Mitgliedstaaten durch den Erlass konkreter Maßnahmen innerhalb der in der Richtlinie vorgesehenen Fristen weiterzuentwickeln. Die Richtlinie zielt jedoch nicht auf eine vollständige Harmonisierung der

wasserrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten ab (Urteile Kommission/Luxemburg, C-32/05, EU:C:2006:749, Rn. 41, und Kommission/Deutschland, C-525/12, EU:C:2014:2202, Rn. 50).

35 Der 25. Erwägungsgrund der Richtlinie bestätigt, dass Umweltziele festzulegen sind, die sicherstellen, dass sich die Oberflächengewässer und das Grundwasser in der gesamten Union in einem guten Zustand befinden und eine Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Unionsebene verhindert wird.

36 Ziel der Richtlinie 2000/60 ist nach ihrem Art. 1 Buchst. a die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme.

37 Somit besteht das Endziel der Richtlinie 2000/60 darin, durch eine konzertierte Aktion bis zum Jahr 2015 einen „guten Zustand" aller Oberflächengewässer der Union zu erreichen.

38 Die von den Mitgliedstaaten zu erreichenden Umweltziele sind in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60 aufgeführt.

39 Hierfür schreibt diese Bestimmung zwei gesonderte, wenn auch eng miteinander verbundene Ziele vor. Zum einen führen die Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 die notwendigen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern (Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung). Zum anderen schützen, verbessern und sanieren die Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii und iii alle Oberflächengewässer mit dem Ziel, spätestens Ende des Jahres 2015 einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen (Verbesserungspflicht).

40 Der Ursprung dieser beiden Ziele ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Richtlinie 2000/60. Was insbesondere die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Oberflächengewässer betrifft, konnten die in Rede stehenden Vorschriften in ihrer ersten Fassung bedeuten, dass sich der Zustand der in eine höhere als die Kategorie „guter Zustand" einzureihenden Wasserkörper nach dem Erlass der Richtlinie 2000/60 so lange verschlechtern durfte, bis ihr Zustand dieser Kategorie entsprach. Das Europäische Parlament schlug deshalb eine Änderung vor, die es ermöglichte, zwischen der Verpflichtung, einen „guten Zustand" zu erreichen, und der Pflicht zur Verhinderung jeder Verschlechterung zu unterscheiden. Dazu wurde in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie ein neuer Gedankenstrich eingefügt, der die letztgenannte Pflicht gesondert vorsah.

41 Sowohl die Verbesserungspflicht als auch die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper dienen zur Erreichung der vom Unionsgesetzgeber angestrebten qualitativen Ziele, nämlich der Erhaltung oder Wiederherstellung eines guten Zustands, eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer.

42 Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die vorgenannten Umweltziele verwirklichen, enthält die Richtlinie 2000/60 eine Reihe von Bestimmungen, insbesondere die Art. 3, 5, 8, 11 und 13 sowie den Anhang V, und schafft damit, wie der Generalanwalt in den Nrn. 43 bis 52 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, ein komplexes, mehrere detailliert geregelte Abschnitte umfassendes Verfahren, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die notwendigen Maßnahmen nach Maßgabe der für ihr Hoheitsgebiet festgestellten Besonderheiten und Merkmalen der Wasserkörper umzusetzen.

43 Diese Gesichtspunkte stützen die Auslegung, wonach sich Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2000/60 nicht auf die programmatische Formulierung bloßer Ziele der Bewirtschaftungsplanung beschränkt, sondern – sobald der ökologische Zustand des betreffenden Wasserkörpers festgestellt ist – in jedem Abschnitt des nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Verfahrens verbindliche Wirkungen entfaltet.

44 Die in Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2000/60 vorgesehenen Ausnahmeregelungen, deren Anwendungsvoraussetzungen die Beklagte des Ausgangsverfahrens geprüft hat, ohne dass sie Gegenstand der vom vorlegenden Gericht gestellten Fragen sind, bilden ebenfalls einen Gesichts-

punkt, der die Auslegung stützt, dass die Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper verbindlichen Charakter hat.

45 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung mehrere Kategorien enthält. Insbesondere heißt es in Art. 4 Abs. 7: „Die Mitgliedstaaten verstoßen nicht gegen diese Richtlinie, wenn ... das Nichtverhindern einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächen- oder Grundwasserkörpers die Folge von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder von Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern ist ..."

46 Diese Ausnahme gilt jedoch nur unter der Bedingung, dass alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern, und dass die Maßnahmenprogramme und die Bewirtschaftungspläne entsprechend angepasst wurden.

47 Insoweit ist hervorzuheben, dass die Struktur der in Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2000/60 vorgesehenen Kategorien von Ausnahmen die Annahme zulässt, dass Art. 4 der Richtlinie nicht allein grundsätzliche Verpflichtungen enthält, sondern auch konkrete Vorhaben betrifft. Wie der Generalanwalt nämlich in Nr. 78 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, greifen die Ausnahmegründe insbesondere dann, wenn die Nichtbeachtung der Ziele die Folge neuer Änderungen der physischen Eigenschaften des Oberflächenwasserkörpers ist und sich daraus negative Wirkungen ergeben. Dies kann im Anschluss an neue Genehmigungen von Vorhaben eintreten. Es ist nämlich unmöglich, ein Vorhaben und die Umsetzung von Bewirtschaftungsplänen getrennt zu betrachten.

48 Folglich gilt für diese Vorhaben die in Art. 4 der Richtlinie 2000/60 aufgestellte Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper. Die Vorhaben können jedoch nach den in Art. 4 vorgesehenen Ausnahmeregelungen genehmigt werden.

49 Die Europäische Kommission macht in ihren schriftlichen Erklärungen geltend, dass das Verbot der Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper eine Zielvorgabe des Gebots seiner Verbesserung sei. Hierzu ist festzustellen, dass der Unionsgesetzgeber der Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper einen eigenständigen Status verliehen hat, so dass sie sich nicht auf ein Instrument im Dienst der Pflicht zur Verbesserung des Zustands der Wasserkörper beschränkt.

50 Daraus folgt, dass vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme jede Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers zu vermeiden ist, unabhängig von längerfristigen Planungen in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen. Die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Oberflächenwasserkörper bleibt in jedem Stadium der Durchführung der Richtlinie 2000/60 verbindlich und gilt für jeden Typ und jeden Zustand eines Oberflächenwasserkörpers, für den ein Bewirtschaftungsplan erlassen wurde oder hätte erlassen werden müssen. Der betreffende Mitgliedstaat ist folglich verpflichtet, die Genehmigung eines Vorhabens zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand des fraglichen Wasserkörpers zu verschlechtern oder die Erreichung eines guten Zustands der Oberflächenwasserkörper zu gefährden, es sei denn, das Vorhaben fällt unter eine der in Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen.

51 In Anbetracht aller vorstehenden Erwägungen ist auf die erste und die vierte Frage zu antworten, dass Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii der Richtlinie 2000/60 dahin auszulegen ist, dass die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme verpflichtet sind, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

Zur zweiten und zur dritten Frage

52 Mit seiner zweiten und seiner dritten Frage, die gemeinsam zu behandeln sind, möchte das vorlegende Gericht wissen, ob der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 dahin auszulegen ist, dass er nur Veränderungen erfasst, die zu einer Einstufung des Wasserkörpers in eine niedrigere Klasse gemäß Anhang V der Richtlinie führen (Theorie der Zustandsklassen). Falls dies

verneint wird, d. h., falls dieser Begriff jede Veränderung des fraglichen Wasserkörpers erfasst (Theorie des *status quo*), möchte das vorlegende Gericht wissen, anhand welcher Kriterien auf eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers geschlossen werden kann.

53 Es ist festzustellen, dass der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in der Richtlinie 2000/60 nicht definiert wird.

54 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass – mangels einer solchen Definition im Unionsrecht – Bedeutung und Tragweite des Begriffs nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs unter Berücksichtigung sowohl des Wortlauts der maßgeblichen unionsrechtlichen Vorschrift als auch ihres Kontexts zu bestimmen sind (vgl. u. a. Urteile Lundberg, C-317/12, EU:C:2013:631, Rn. 19, SFIR u. a., C-187/12 bis C-189/12, EU:C:2013:737, Rn. 24, sowie Bouman, C-114/13, EU:C:2015:81, Rn. 31).

55 Der Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 spricht für eine Auslegung, wonach der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers auch Verschlechterungen erfasst, die nicht zu einer Einstufung dieses Wasserkörpers in eine niedrigere Klasse führen. Darin heißt es ausdrücklich, dass eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern ist. Nach der Definition in Art. 2 Nr. 17 der Richtlinie ist „Zustand des Oberflächengewässers" die allgemeine Bezeichnung für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand. Mithin sieht Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 allgemein die Verpflichtung zur Verhinderung einer Verschlechterung des Zustands der Oberflächenwasserkörper vor, ohne eine etwaige Einstufung in eine andere Klasse zu erwähnen. Nur Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii und iii der Richtlinie verweist im Hinblick auf die Pflicht zur Verbesserung des Zustands der Oberflächenwasserkörper auf Anhang V.

56 Bevor geprüft wird, ob diese Auslegung des Wortlauts durch den Kontext, in den sich der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers einfügt, sowie durch die Ziele der Richtlinie 2000/60 bestätigt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung des Zustands der Oberflächengewässer auf der Untersuchung des ökologischen Zustands beruht, der, wie der Generalanwalt in den Nrn. 91 bis 97 seiner Schlussanträge dargelegt hat, fünf Klassen umfasst.

57 Im Stadium der Ausarbeitung der ökologischen Qualitätsquotienten verwenden die Mitgliedstaaten die ökologischen Qualitätsquotienten jeder Kategorie von Oberflächengewässern auf einer fünfstufigen Skala mittels eines diese verschiedenen Klassen trennenden Grenzwerts der biologischen Qualitätskomponenten, nämlich „sehr gut", „gut", „mäßig", „unbefriedigend" und „schlecht". Die Grenzwerte sind nach einer Interkalibrierung zu bestimmen, die darin besteht, die Ergebnisse der Einstufung der nationalen Überwachungssysteme für jede biologische Komponente und für jeden der den Mitgliedstaaten, die zur selben geografischen Interkalibrierungsgruppe gehören, gemeinsamen Typen von Oberflächenwasserkörpern zu vergleichen und die Kohärenz der Ergebnisse mit den normativen Definitionen in Nr. 1.2 des Anhangs V der Richtlinie zu bewerten.

58 Wie sich jedoch aus Nr. 1.4.1 Ziff. iii des Anhangs V der Richtlinie 2000/60 ergibt, dient die Interkalibrierung allein dazu, die Zustandsklassen „sehr gut", „gut" und „mäßig" voneinander abzugrenzen. Die Grenzwerte der Mitgliedstaaten sind im Beschluss 2013/480/EU der Kommission vom 20. September 2013 zur Festlegung der Werte für die Einstufungen des Überwachungssystems des jeweiligen Mitgliedstaats als Ergebnis der Interkalibrierung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/915/EG (ABl. L 266, S. 1) zu finden.

59 Schließlich erfolgt gemäß Nr. 1.4.2. Ziff. i des Anhangs V der Richtlinie 2000/60 für die Kategorien von Oberflächengewässern die Einstufung eines Wasserkörpers in die unmittelbar niedrigere Klasse, sobald der Quotient der Qualitätskomponenten unter das der aktuellen Klasse entsprechende Niveau fällt. Diese sogenannte „one out all out"-Regel knüpft an die Definition des Zustands eines Oberflächengewässers in Art. 2 Nr. 17 der Richtlinie an, der auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand zu bestimmen ist.

60 Nach Art. 2 Nr. 21 der Richtlinie 2000/60 ist unter dem ökologischen Zustand die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme gemäß der Einstufung nach Anhang V der Richtlinie zu verstehen; dort werden diese Einstufungen des ökologischen Zustands als „normative Begriffsbestimmungen" qualifiziert.

61 Wie der Generalanwalt in Nr. 99 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, erfolgt die Bestimmung der Grenzwerte zwischen den Klassen jedoch durch den Erlass weiter Bandbreiten. Die Klassen sind daher nur ein Instrument, das den weiten Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Qualitätskomponenten beschränkt, die den tatsächlichen Zustand eines bestimmten Wasserkörpers widerspiegeln. Vor allem aus diesem Grund verweist Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 u. a. nicht auf deren Anhang V, denn der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers ist ein Begriff von allgemeiner Tragweite.

62 Eine andere Auslegung dieses Begriffs würde die Mitgliedstaaten hingegen davon abhalten, Verschlechterungen des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers innerhalb einer Zustandsklasse zu verhindern. Da die Einstufung eines Oberflächenwasserkörpers nämlich von dem jeweils schlechteren Wert der anwendbaren Parameter abhängt, könnten alle anderen Werte abgesenkt werden, ohne dass dies rechtliche Folgen hätte.

63 Die Anwendung der „one out all out"-Regel in Verbindung mit der Theorie der Zustandsklassen würde auch dazu führen, dass die Gewässer der niedrigsten Klasse vom Anwendungsbereich der Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung ihres Zustands ausgenommen wären. Nach der Einstufung eines Wasserkörpers in diese Zustandsklasse wäre nämlich eine erneute Verschlechterung seines Zustands rechtlich nicht mehr möglich. In Anbetracht der Zielsetzung der Richtlinie 2000/60 verdient dieser Wasserkörpertyp aber im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung besondere Aufmerksamkeit.

64 Diese Auslegung wird durch Art. 4 Abs. 5 Buchst. c der Richtlinie 2000/60 bestätigt, der in Bezug auf erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper, für die sich die Mitgliedstaaten die Verwirklichung weniger strenger Umweltziele vornehmen können, ausdrücklich ein Verbot jeder weiteren Verschlechterung vorsieht.

65 Überdies würde die Anwendung der Theorie der Zustandsklassen dazu führen, den Schutz der in die höchsten Klassen eingeordneten Gewässer zu schwächen. Da sich die Einstufung der Gewässer nach dem jeweils schlechteren Wert der anwendbaren Parameter richtet, würde eine deutliche Verschlechterung anderer Komponenten die Einstufung des betreffenden Wasserkörpers nicht ändern, solange sich daraus nicht die Einstufung in eine niedrigere Klasse ergäbe.

66 Wird der Begriff „Verschlechterung" hingegen im Hinblick auf eine Qualitätskomponente oder einen Stoff ausgelegt, behält die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers, wie der Generalanwalt in Nr. 105 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, ihre volle praktische Wirksamkeit, da sie jede Veränderung umfasst, die geeignet ist, die Verwirklichung des Hauptziels der Richtlinie 2000/60 zu beeinträchtigen.

67 Was die Kriterien angeht, anhand deren auf eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers geschlossen werden kann, ist darauf hinzuweisen, dass sich aus der Systematik von Art. 4 der Richtlinie 2000/60 und insbesondere dessen Abs. 6 und 7 ergibt, dass Verschlechterungen des Zustands eines Wasserkörpers, seien sie auch vorübergehend, nur unter strengen Bedingungen zulässig sind. Folglich muss die Schwelle, bei deren Überschreitung ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers vorliegt, niedrig sein.

68 Entgegen dem Vorbringen der Bundesrepublik Deutschland lässt sich eine im Wesentlichen auf eine Abwägung der negativen Auswirkungen auf die Gewässer gegen die wasserwirtschaftlichen Interessen gestützte Auslegung, wonach lediglich „erhebliche Beeinträchtigungen" eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers darstellen, nicht aus dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 ableiten. Zudem ist festzustellen, dass eine solche Auslegung, wie der Kläger des Ausgangsverfahrens ausführt, die in dieser Richtlinie getroffene Unterscheidung zwischen der Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zu-

stands eines Wasserkörpers und den in ihrem Art. 4 Abs. 7 vorgesehenen Gründen für eine Ausnahme außer Acht lässt, da nur Letztere Elemente für eine Interessenabwägung enthalten.

69 Demnach ist der Kommission beizupflichten, dass eine „Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne ihres Anhangs V um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar.

70 Nach alledem ist auf die zweite und die dritte Vorlagefrage zu antworten, dass der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 dahin auszulegen ist, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar.

Kosten

71 Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem beim vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Unterschriften

Verfahrenssprache: Deutsch.

© juris GmbH

Anlage 3

Gericht:	BVerwG 7. Senat	**Quelle:**	juris
Entscheidungsdatum:	02.10.2014		
Aktenzeichen:	7 A 14/12	**Normen:**	§ 34 Abs 3 BNatSchG, § 27 WHG, § 31 Abs 2 WHG 2009, § 44 WHG 2009, Art 6 Abs 1 EWGRL 43/92, Art 6 Abs 2 EWGRL 43/92, § 94 VwGO
Dokumenttyp:	Beschluss	**Zitiervorschlag:**	BVerwG, Beschluss vom 02. Oktober 2014 - 7 A 14/12 -, juris

Elbvertiefung; Planfeststellungsbeschlüsse für die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe; Aussetzung des Verfahrens

Orientierungssatz

1. Es kommt entscheidungserheblich u. a. auf die Fragen zur Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie an, die der Senat dem EuGH im Verfahren über den Ausbau der Weser vorgelegt hat. Vergleiche dazu das Verfahren C-461/13. (Rn.1)

2. Die Prüfungsmethode ist transparent, funktionsgerecht und in sich schlüssig auszugestalten. Unverzichtbar ist, dass die angewandten Bewertungskriterien im Planfeststellungsbeschluss definiert werden und ihr fachlich untersetzter Sinngehalt nachvollziehbar dargelegt wird. (Rn.6)

3. Zu den Mängeln der Umweltverträglichkeitsprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung. (Rn.16)

Fundstellen

NuR 2014, 785-791 (red. Leitsatz und Gründe)
ZUR 2015, 43-45 (red. Leitsatz und Gründe)
DVBl 2015, 95-101 (red. Leitsatz und Gründe)

Diese Entscheidung wird zitiert

Literaturnachweise

Bernhard Stüer, DVBl 2015, 101-104 (Anmerkung)
Claudio Franzius, NVwZ 2015, 176-181 (Entscheidungsbesprechung)

Tenor

Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-461/13 ausgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen die Rechtmäßigkeit der Planfeststellungsbeschlüsse für die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe vom 23. April 2012 in der Gestalt der 1. Ergänzungsbeschlüsse vom 1. Oktober 2013 und der Protokollerklärungen in der mündlichen Verhandlung Bedenken bestehen.

Gründe

1 Im vorliegenden Rechtsstreit kann derzeit noch kein abschließendes Urteil ergehen. Der Senat hat im Anschluss an die mündliche Verhandlung über den gesamten Streitstoff beraten. Danach

kommt es entscheidungserheblich u.a. auf die Fragen zur Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an, die der Senat dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mit Beschluss vom 11. Juli 2013 - BVerwG 7 A 20.11 - im Verfahren über den Ausbau der Weser vorgelegt hat. Von einer erneuten Vorlage dieser Fragen sieht der Senat ab, weil der EuGH in der Rechtssache C-461/13 am 8. Juli 2014 bereits mündlich verhandelt hat. Die von den Klägern in der mündlichen Verhandlung zusätzlich aufgeworfenen Vorlagefragen sind entweder nicht entscheidungserheblich oder lassen sich eindeutig beantworten, so dass es einer Vorlage nach Art. 267 AEUV nicht bedarf. Das Verfahren wird daher in entsprechender Anwendung von § 94 VwGO bis zur Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-461/13 ausgesetzt (I.). Im Übrigen leiden die Planfeststellungsbeschlüsse (in der Gestalt der 1. Ergänzungsbeschlüsse und der in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Protokollerklärungen) nach der vorläufigen Einschätzung des Senats an Mängeln, die weder einzeln noch in ihrer Summe zur Aufhebung der Beschlüsse führen würden, aber die Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit zur Folge hätten (II.).

2 I. Die Beklagten haben das Vorhaben im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot des § 27 i.V.m. § 44 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer zweifachen Prüfung unterzogen. Die in den Planfeststellungsbeschlüssen vom 23. April 2012 (S. 2029 ff.) vorgenommene Prüfung gelangt zu dem Ergebnis, dass es ausbaubedingt weder zu erheblichen Verschlechterungen des Zustands/Potenzials von Qualitätskomponenten oder Oberflächenwasserkörpern der Tideelbe noch zu einem Wechsel in eine niedrigere Zustandsklasse kommt (PFB S. 2040), und legt damit Rechtsmaßstäbe an (Erheblichkeit, Zustandsklassenwechsel), die Gegenstand des Vorlagebeschlusses vom 11. Juli 2013 sind. Im Hinblick darauf hat der Senat den Beteiligten Anfang August 2013 angekündigt, im vorliegenden Verfahren ebenfalls eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen.

3 Die Vorhabenträger reichten bei den Beklagten daraufhin weitere Unterlagen, u.a. eine Ergänzung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie vom 9. August 2013, ein. Auf dieser Grundlage nahmen die Beklagten ausweislich der 1. Ergänzungsbeschlüsse vom 1. Oktober 2013 in einem ergänzenden Verfahren "hilfsweise" eine weitere wasserrechtliche Prüfung vor, die der sog. "strengen" Status-quo-Theorie folgt. Danach werden alle Vorhabenwirkungen, die geeignet sein können, den Zustand von Qualitätskomponenten der WRRL theoretisch (nicht mess- und beobachtbar) oder tatsächlich (mess- und beobachtbar) nachteilig zu verändern, als Zustandsverschlechterung bewertet (1. PEB S. 5). Als Ergebnis der "Hilfsprüfung" werden "äußerst hilfsweise und vorsorglich" sehr geringe bis mäßige Verschlechterungen der fünf Oberflächenwasserkörper (OWK) Elbe (Ost), Hafen, Elbe (West), Übergangsgewässer und Küstengewässer sowie ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot angenommen und vorsorglich eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG erteilt.

4 Die in den Ergänzungsbeschlüssen angestellte "Hilfsprüfung" ist nicht tragfähig, weil es dem zugrunde gelegten Bewertungssystem an der erforderlichen fachlichen Untersetzung fehlt.

5 Der Senat verkennt nicht, dass der Vollzug der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der diese umsetzenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes die Rechtsanwender vor erhebliche Probleme stellt. Im Zuge der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie (Common Implementation Strategy - CIS) sind zwar eine Reihe von Leitfäden, Positionspapieren etc. herausgegeben worden. Nicht zuletzt wegen der noch ungeklärten Rechtsmaßstäbe fehlt es aber an anerkannten Standardmethoden und Fachkonventionen. An diesem Befund wird auch die anstehende Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-461/13 kurzfristig nichts ändern, denn die vom EuGH als richtig erkannten Rechtsmaßstäbe werden in der Praxis ebenfalls noch konkretisiert werden müssen.

6 Der Umstand, dass es derzeit noch keine anerkannte Standardmethode gibt, erweitert den Spielraum der Behörden bei der Entwicklung einer eigenen, fallbezogenen Methode. Er befreit aber nicht davon, diese Methode transparent, funktionsgerecht und in sich schlüssig auszugestalten. Das erfordert weder ein "rechnerisches Baukastensystem" noch ein bis in alle Verästelungen ausdifferenziertes Bewertungsraster. Unverzichtbar ist aber, dass die angewandten Bewertungskriterien im Planfeststellungsbeschluss definiert werden und ihr fachlich untersetzter Sinngehalt nachvollziehbar dargelegt wird. Dies übersehen die Beklagten, wenn sie in den Ergänzungsbeschlüssen (S. 27) darauf hinweisen, dass für die Ergänzung des Fachbeitrags gutachterliche Setzungen herangezogen worden seien und eine Methodenkritik mangels Leitfaden oder behördlicher Empfehlung nicht angemessen sei.

7 Der Notwendigkeit, die Bewertungskriterien fachlich zu "unterfüttern", waren die Beklagten nicht deshalb enthoben, weil sie alle vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten bzw. Oberflächenwasserkörper als Verschlechterungen im Sinne des § 27 WHG qualifiziert haben und damit "auf der sicheren Seite liegen". Die Ausnahmeprüfung nach § 31 Abs. 2 WHG setzt ebenso wie die Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG voraus, dass das Gewicht, mit dem das Integritätsinteresse der Oberflächenwasserkörper in die Prüfung einzustellen ist, fehlerfrei ermittelt worden ist. Die dafür notwendige Bewertung der Schwere der Verschlechterung kann unabhängig davon, auf welcher Stufe sie vorgenommen wird, nicht losgelöst von fachlichen Untersetzungen erfolgen. Welche fachlichen Erwägungen dem Bewertungssystem der Ergänzungsbeschlüsse zugrunde liegen, bleibt indessen unklar.

8 Die Ergänzungsbeschlüsse bewerten die Auswirkungen auf den Zustand der Oberflächenwasserkörper in zwei Schritten: Zunächst werden die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten mithilfe der Kategorien "Grad der nachteiligen Auswirkung" (deutlich, schwach, nicht mess- und beobachtbar), "Dauer" (langfristig = > 3 Jahre, mittelfristig = 3 Monate bis 3 Jahre, kurzfristig = < 3 Monate) sowie "räumliche Ausdehnung" (großräumig = > 20 % der Fläche des OWK, mittelräumig = 10 bis 20 % der Fläche des OWK, kleinräumig < 10 % der Fläche des OWK) bewertet. Im Anschluss wird die Schwere der Verschlechterung mittels Aggregation dieser drei Kategorien als "sehr gering", "gering", "mäßig", "stark" und "sehr stark" eingestuft. Alle nicht mess- und beobachtbaren nachteiligen Veränderungen führen unabhängig von ihrer Dauer und räumlichen Ausdehnung zu einer "sehr geringen" Schwere der Verschlechterung. Die Schwere der Verschlechterung des Oberflächenwasser-körpers richtet sich nach derjenigen Qualitätskomponente mit der deutlichsten Verschlechterung.

9 Nähere Ausführungen zu den Kriterien, die den Grad der Auswirkung erfassen sollen, finden sich nur hinsichtlich des Kriteriums "nicht mess- und beobachtbar". Dieses umfasst nach den Erläuterungen auf Seite 30 der Ergänzungsbeschlüsse auch solche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Hydromorphologie und das Tidegeschehen, die von der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) mithilfe eines hydronumerischen Rechenmodells prognostiziert worden sind, in der Natur aber wegen der Komplexität und Variabilität des Tideästuars nicht unmittelbar beobachtbar sind. Solche Auswirkungen werden, obwohl sie nach den Prognosen der BAW tatsächlich zu erwarten sind, ungeachtet ihrer Dauer und räumlichen Ausdehnung als nur rechnerische Veränderungen unterschiedslos der Kategorie "sehr gering" zugeordnet. Das ist mit dem Anspruch eines höchst vorsorglichen Maßstabs umso weniger vereinbar, als diese Zuordnung unabhängig vom Ist-Zustand erfolgt, also auch für solche Auswirkungen gelten soll, die auf eine schon kritische Vorbelastung treffen.

10 Die Kriterien "schwach" und "deutlich" werden in den Ergänzungsbeschlüssen in keiner Weise erläutert, geschweige denn fachlich untersetzt. Damit bleibt die Einstufung der Vorhabenwirkungen aber vor allem im Grenzbereich von "schwach" zu "deutlich" nicht nachvollziehbar. Soweit die Beklagten in der mündlichen Verhandlung vorgetragen haben, sie hätten sich an der UVU-Wertstufenskala orientiert und bei Wertstufenänderungen "deutliche" und ohne Wertstufenänderung "schwache" Auswirkungen angenommen, ist dies weder in den Ergänzungsbeschlüssen selbst noch in der zugrunde liegenden Ergänzung des Fachbeitrags dokumentiert. Vielmehr fehlt es an Ausführungen dazu, wie die schutzgutbezogenen Wertstufen auf die Wasserkörper bzw. Qualitätskomponenten übertragen wurden. In den Planergänzungsbeschlüssen ist lediglich ausgeführt, dass die Sachinformationen zu den für die Qualitätskomponenten in den Oberflächenwasserkörpern zu erwartenden Vorhabenwirkungen aus der Umweltverträglichkeitsuntersuchung entnommen wurden. Die Bewertung im ergänzenden Fachbeitrag sei anhand dieser Sachinformationen erfolgt, folge aber einem anderen Bewertungsmaßstab und lasse daher die Bewertung der Vorhabenwirkungen, die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung vorgenommen worden sei, unberücksichtigt (S. 23). Auch die - mit wenigen Ausnahmen - pauschalen Hinweise auf Gutachten der BAW bzw. sonstige UVU-Teilgutachten in der Ergänzung des Fachbeitrags reichen nicht aus. Der Senat hat bereits in seinem Hinweisbeschluss im Weser-Verfahren vom 11. Juli 2013 - BVerwG 7 A 20.11 - (Rn. 67) betont, dass die Übertragung von schutzgutbezogenen Erkenntnissen aus der UVU auf die Qualitätskomponenten der WRRL eine von den Planfeststellungsbehörden zu erbringende Transferleistung darstellt und die dafür erforderlichen Zwischenschritte im Planfeststellungsbeschluss nachvollziehbar darzulegen sind. Das erfordert hier wie auch sonst, dass bei Bezugnahmen und Querverweisungen innerhalb der Planunterlagen und im Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich seitengenau zu zitieren ist.

11 Die Kriterien, die die Auswirkungen des Vorhabens in ihrer zeitlichen und räumlichen Dimension erfassen sollen, sind zwar im Ansatz verlässlich und nachvollziehbar, weil sie an objektiv messbare Umstände anknüpfen. Die gesetzten raumbezogenen Schwellenwerte sind jedenfalls nicht unvertretbar. Bedenken begegnet allerdings, dass die Beklagten bei den räumlichen Auswirkungen durchgängig einen flächenbezogenen Maßstab gewählt haben. Ob ein flächen- oder ein volumenbezogener Maßstab sachangemessen ist, hängt von der jeweiligen Qualitätskomponente ab. Wird - wie hier - ein einheitlicher Maßstab verwendet, muss dargelegt werden, welche Sachgründe für ein einheitliches, rein flächenbezogenes System sprechen und warum eine nach Qualitätskomponenten differenzierende Bezugsgröße (Fläche, Volumen) nicht sachgerechter und vorsorglicher wäre. Dazu kann den Ausführungen auf Seite 26 der Ergänzungsbeschlüsse nichts Substantielles entnommen werden.

12 Um die Auswirkungen sachgerecht bewerten zu können, hätte zudem der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst werden müssen. Auch daran fehlt es teilweise. In der Ergänzung des Fachbeitrags und in den Ergänzungsbeschlüssen findet sich bei den hydromorphologischen, den chemischen sowie den physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten in der Spalte "Einstufung der QK im Ist-Zustand für den OWK" die Eintragung "relevant aber ohne Bewertung im Ist-Zustand". Die Einstufung des ökologischen Zustands/ Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers erfolgt nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Oberflächengewässerverordnung (OGewV) zwar vorrangig unter Betrachtung der biologischen Qualitätskomponenten. Bei deren Bewertung sind die hydro-morphologischen und die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten aber zur Einstufung unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 OGewV).

13 Ausweislich der Ergänzungsbeschlüsse sind die Auswirkungen auf die hydro-morphologischen Qualitätskomponenten Morphologie und Tideregime sowie die chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten Sauerstoff und Salzgehalte untersucht worden (S. 22). Wie diese Untersuchung und namentlich die Bewertung der Ergebnisse ohne Erfassung des Ist-Zustands bewerkstelligt werden konnte, ist nicht dargelegt. Anhaltspunkte dafür, dass die fehlenden Daten zum Ist-Zustand nicht verfügbar waren, sind nicht ersichtlich. Nach Darstellung der Beklagten in der mündlichen Verhandlung fehlte es nicht an hinreichendem Datenmaterial, sondern nur an dessen Einstufung durch die Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe. Dann hätte diese Einstufung durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörden nachgeholt werden müssen. Der Einwand der Beklagten, die Einstufung des Ist-Zustands sei unerheblich gewesen, weil jede Änderung als Verschlechterung bewertet worden sei, greift nicht durch. Diese Argumentation übersieht, dass es für die Ausnahmeprüfung auf das Maß der Verschlechterung ankommt und eine Verschlechterung bei mäßigem Ist-Zustand regelmäßig gravierender sein dürfte als bei einem guten. Überdies kann der Ist-Zustand unter Umständen bei der Prüfung des Verbesserungsgebots relevant werden.

14 Ob die "Hilfsprüfung" auch deshalb Bedenken begegnet, weil bei gleichzeitiger Verschlechterung verschiedener Qualitätskomponenten nur auf die am stärksten beeinträchtigte Qualitätskomponente abgestellt wird und dies mit dem höchstvorsorglichen Maßstab unvereinbar ist, kann angesichts der vorgenannten Mängel dahinstehen.

15 Mangels Tragfähigkeit der "Hilfsprüfung" kommt es entscheidungserheblich daher (wieder) darauf an, ob die ursprüngliche wasserrechtliche Prüfung rechtmäßig erfolgt ist. Für die Beantwortung dieser Frage ist die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-461/13 vorgreiflich.

16 II. Die Umweltverträglichkeitsprüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung weisen - im ergänzenden Verfahren voraussichtlich behebbare - Mängel auf.

1. UVU/UVP

1.1 Gefährdete Pflanzenarten

17 In der UVU/UVP (PFB S. 459/460 und 680) werden vorhabenbedingte erhebliche Auswirkungen auf die terrestrischen Biotoptypen über die Wirkpfade "Tidewasserstände", "Strömungsgeschwindigkeiten", "Schwebstoffregime und Geschiebetransport" und "Salinität" verneint. Hinsichtlich der gefährdeten Pflanzenarten fehlt es dafür an der erforderlichen Tatsachengrundlage.

18 Keinen Bedenken begegnet es, im Rahmen der Auswirkungsprognose zunächst die relevanten Wirkfaktoren zu identifizieren und festzustellen, womit wann, wo und in welcher Intensität gerechnet werden muss. Scheiden danach - was nachvollziehbar darzulegen ist - Beeinträchtigungen auf bestimmten Wirkpfaden von vornherein aus, sind nähere artenbezogene Untersuchungen nicht erforderlich. Anders verhält es sich aber dann, wenn eine negative Betroffenheit von Arten nicht schon aufgrund des Wirkpfads ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall ist zu prüfen, welche Arten im Untersuchungsgebiet direkt oder indirekt betroffen sein können. Das kann Feststellungen zu deren örtlichen Vorkommen erfordern. Besonderes Augenmerk ist dabei - auch im Hinblick auf das Schutzgut der Artenvielfalt - auf die gefährdeten Arten zu richten. Unter diesen sind wiederum vorrangig solche Arten zu behandeln, für die unter biogeografischen Aspekten eine besondere Schutzverantwortung besteht.

19 Diesen Anforderungen genügt die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht. Von den in der Liste der gefährdeten Arten im UVU-Teilgutachten H.4a zur terrestrischen Flora (S. 105 ff.) aufgeführten 131 gefährdeten Arten ist lediglich der an der Elbe endemische Schierlings-Wasserfenchel einer näheren Betrachtung unterzogen worden. Für die dort weiter genannte, an der Elbe ebenfalls endemische Wiebelschmiele sind erhebliche Beeinträchtigungen in der mündlichen Verhandlung verbal-argumentativ ausgeschlossen worden, in den Planfeststellungsbeschlüssen sind diese Erwägungen allerdings nicht dokumentiert. Auch zu den anderen in der Liste aufgeführten gefährdeten Arten kann weder der UVU noch der UVP Näheres entnommen werden. Die Auflistung der gefährdeten Arten im Untersuchungsgebiet bleibt aber ohne Wert, wenn im Rahmen der Auswirkungsprognose nicht geprüft wird, ob bzw. welchen der gelisteten Arten vorhabenbedingte Beeinträchtigungen drohen. Diese Prüfung setzt weder eine flächendeckende artenbezogene Kartierung des gesamten Untersuchungsgebiets voraus noch muss jede einzelne der 131 aufgeführten gefährdeten Arten einer detaillierten Bestandserfassung unterzogen werden. Erforderlich ist aber, dass die Liste - nachvollziehbar - daraufhin gesichtet wird, welche Arten unter den Gesichtspunkten Schutzverantwortung, Gefährdung (auf verschiedenen Bezugsraumebenen), Verbreitung/Seltenheit und Sensitivität ggf. einer näheren Betrachtung auch im Hinblick auf ihre örtliche Verbreitung unterzogen werden müssen. Daran fehlt es.

1.2 Artenvielfalt

20 Die Umweltverträglichkeitsprüfung begegnet zudem im Hinblick auf das Schutzgut der biologischen Vielfalt (Artenvielfalt) Bedenken. In den Planfeststellungsbeschlüssen (S. 462 und 697) werden Auswirkungen auf die Artenvielfalt mit der Begründung verneint, dass ein Totalverlust oder ein relevanter Rückgang von Populationen auszuschließen seien, weil die Verluste nur lokal und/oder zeitweise aufträten und in der Regel weit verbreitete Arten beträfen. Die an der Tideelbe vorkommenden endemischen Pflanzenarten Wiebelschmiele und Schierlings-Wasserfenchel seien vorhabenbedingt ebenfalls nicht gefährdet, da direkte Wirkungen auf die Standorte dieser Arten nicht aufträten und die indirekten Wirkungen, z.B. durch die Veränderung der Salinität, der Strömungsgeschwindigkeiten, des Sedimenttransports und des Wellenschlags, zwar negative Einflüsse auf die Habitateignung hätten, jedoch nicht zu einem Totalverlust der Standorte in dem schon im Ist-Zustand suboptimalen Lebensraum führten.

21 Dieser Bewertungsmaßstab greift zu kurz. Das Schutzgut der biologischen Vielfalt ist nicht erst bei einem Totalverlust von Standorten oder der relevanten Abnahme von Populationen betroffen, sondern kann auch durch eine erhebliche Verschlechterung der Habitateignung für eine einzelne Art beeinträchtigt werden. Allerdings dürfte die bloße Verschlechterung der Habitateignung einzelner Standorte für eine Beeinträchtigung der Artenvielfalt in der Regel nicht genügen. Bei der Artenvielfalt kommt es auf den konkreten Bezug zu Naturraum und Lebensraumtyp an. Zu berücksichtigen ist daher immer die Abhängigkeit von der Flächengröße sowie der standörtlichen und vor diesem Hintergrund möglichen strukturellen Ausstattung. Dies gilt vor allem dann, wenn limitierende Standortfaktoren vorhanden sind, die keinem anthropogenen Einfluss unterliegen bzw. nicht auf einen solchen zurückzuführen sind (vgl. Trautner, UVP-report 17, 2003, S. 155). Welche Bedeutung danach ein einzelner Standort für eine Art bzw. die Artenvielfalt im Untersuchungsgebiet hat, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Ohne nähere Erkenntnisse zu den gefährdeten Arten, für die vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, sowie zu deren Verbreitung im Untersuchungsgebiet und den jeweiligen Habitatanforderungen ist eine solche Prüfung nicht möglich.

2. FFH

2.1 Überwachung der Schiffsgeschwindigkeiten

22 Die Auflage A.II.5.3.3 (PFB S. 65) ist ergänzungsbedürftig. Gemäß A.II.5.3.1 müssen die Vorhabenträger durch geeignete Regelungen sicherstellen, dass die von der BAW für die verschiedenen Streckenabschnitte als unkritisch eingeschätzten Geschwindigkeiten durchs Wasser nicht überschritten werden. Zur Überwachung der tatsächlichen Geschwindigkeiten durchs Wasser haben die Vorhabenträger umgehend geeignete Maßnahmen zu entwickeln (A.II.5.3.3).

23 Mithilfe der Geschwindigkeitsbegrenzung sollen Beeinträchtigungen durch sog. schiffserzeugte Belastungen (Schiffswellen) reduziert bzw. ausgeschlossen werden. Von der Wirksamkeit dieser Maßnahme und der Möglichkeit, ihre Einhaltung effektiv zu überwachen, sind die Planfeststellungsbehörden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausdrücklich ausgegangen (vgl. PFB S. 917 und 932). Wegen der Schutz- und Vermeidungswirkung, die von der Geschwindigkeitsbegrenzung ausgehen soll, stellt die Überwachung ihrer Einhaltung keine nachrangige Frage des Planvollzugs, sondern einen grundsätzlich im Planfeststellungsbeschluss regelungsbedürftigen Aspekt dar.

24 Die Beklagten konnten zwar davon absehen, die Überwachungsmaßnahmen schon in den Planfeststellungsbeschlüssen vom 23. April 2012 zu regeln, weil ein geeignetes Überwachungsverfahren noch nicht zur Verfügung stand, sie jedoch im Erlasszeitpunkt davon ausgehen durften, dass die zeitnahe Entwicklung eines solchen Verfahrens durch die Vorhabenträger ohne Weiteres möglich sein würde. Anderenfalls hätte auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Wirkpfads "Schiffswellen" nicht mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden dürfen. Um dem Erfordernis gerecht zu werden, das Überwachungsproblem im Wege der Planfeststellung zu bewältigen, hätte die Auflage A.II.5.3.3 aber mit dem Vorbehalt versehen werden müssen, dass die Überwachungsmaßnahmen durch Planergänzung festgelegt werden.

2.2 Finte

2.2.1 Sauerstoffmangel

25 In den Planfeststellungsbeschlüssen werden erhebliche Beeinträchtigungen der Finte durch eine vorhabenbedingte Verschlechterung der Sauerstoffsituation im Hauptlaichgebiet verneint (S. 1043, 1100/1101 und 1708). Nach Auswertung der aktuellen wissenschaftlichen Literatur durch Bioconsult im "Gutachten zur FFH-Erheblichkeit bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Fahrrinnenanpassung Unter- und Außenelbe" vom 5. Mai 2010 sei im Ergebnis kein Zusammenhang sicher nachweisbar, dass Sauerstoffmangelsituationen den Rekrutierungserfolg tatsächlich reduzierten (S. 1766).

26 Diese Bewertung geht von einem fehlerhaften rechtlichen Ansatz aus. Nach der ständigen *Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf die Verträglichkeitsprüfung nur dann mit* einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, wenn keine vernünftigen Zweifel daran bestehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - BVerwGE 140, 149 Rn. 59 = Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13). Ist der Erhaltungszustand geschützter Arten in einem FFH-Gebiet schlecht, sind hinzutretende Beeinträchtigungen eher als erheblich einzustufen als bei einem guten Erhaltungszustand. Davon ausgehend bestehen zumindest vernünftige Zweifel daran, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Finte durch eine Verschlechterung der ohnehin kritischen Sauerstoffsituation in ihrem Hauptlaichgebiet ausgeschlossen werden können:

27 *Nach den übereinstimmenden Angaben der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung ist der* Erhaltungszustand der Finte in den FFH-Gebieten "Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen" und "Unterelbe" einheitlich mit "C" zu bewerten. Zudem ist unstreitig, dass es in Teilen des Hauptlaichgebiets der Finte unterhalb des Hamburger Hafens (Schwingemündung bis zum Mühlenberger Loch) in den Sommermonaten zu Sauerstoffmangelsituationen kommt, in denen der Sauerstoffgehalt unter den Wert von 3 mg/l sinkt. Der (Mindest-)Sauerstoffbedarf der Finte liegt nach den Feststellungen in den Planfeststellungsbeschlüssen bei ca. 3 bis 4 mg/l (vgl. S. 1043), nach dem von den Planfeststellungsbehörden eingeholten Gutachten von Bioconsult (2010, S. 100) liegt der Optimalwert mit > 7 mg/l jedoch deutlich höher. Die frühen Entwicklungsstadien der Finte gelten laut Integriertem Bewirtschaftungsplan für das Elbeäs-

tuar (IBP 2012) als besonders empfindlich gegenüber Sauerstoffmangel (S. 62). Nach Einschätzung des IBP gefährdet die Lage des Laichgebiets im Sauerstofftal der Tideelbe die Reproduktion der Finte (S. 21 und 64).

28 Bioconsult (2010) verweist darauf, dass keine konkreten Daten darüber vorlägen, ob und in welchem Ausmaß der Faktor "Sauerstoffdefizit" den Reproduktionserfolg der Finte tatsächlich reduziere. Es sei nicht auszuschließen, dass die Sauerstoffdefizite die Reproduktion beeinträchtigen könnten, deutliche Effekte seien bisher jedoch nicht beschrieben worden (S. 101). Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Rekrutierungserfolg der Finte seien insgesamt auf der verfügbaren Daten- und Erkenntnislage nicht sicher zu beurteilen. Ein Zusammenhang sei nicht sicher auszuschließen; es erscheine allerdings plausibel, dass eine mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Finte über diesen Wirkpfad nur schwach sei. Es bestehe Untersuchungsbedarf (S. 107).

29 Die Erkenntnislage zum Einfluss von Sauerstoffmangel auf die Reproduktion der Finte war danach bei Erlass der Planfeststellungsbeschlüsse zu dürftig, um vernünftige Zweifel auszuschließen. Die spezifische Wasseroberfläche ist im Abschnitt von km 635 bis km 639 schon im Ist-Zustand besonders ungünstig und wird durch die Anlage der Begegnungsstrecke (km 636 bis km 644) zusätzlich negativ beeinflusst. Selbst wenn dies nur zu einer geringen Zunahme der Zahl und Intensität von Sauerstoffmangelsituationen führt (vgl. Bioconsult 2010, S. 104), können diese Auswirkungen angesichts der dargestellten Erkenntnisdefizite zur Beeinflussung des Rekrutierungserfolgs durch Sauerstoffmangel und des ungünstigen Erhaltungszustands der Art nicht ohne Weiteres als unerhebliche Bagatelle gewertet werden.

30 Der Wirkpfad "Sauerstoff" bedarf daher genauerer Betrachtung. Soweit die Beklagten in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht haben, aufgrund neuerer Erkenntnisse aus dem dreijährigen Monitoring von Bioconsult könne ein Einfluss von Sauerstoffmangelsituationen auf die Reproduktion der Finte nunmehr ausgeschlossen werden, mögen sie diese Erkenntnisse in das ergänzende Verfahren einbringen.

2.2.2 Feststellung von Laichaktivität

31 Die Auflage unter A.II.4.2.4 (PFB S. 62) zum Schutz des Fintenlaichs vor Unterhaltungsbaggerungen mit Hopperbaggern begegnet auch in der Neufassung, die sie durch Protokollerklärung in der mündlichen Verhandlung erhalten hat, durchgreifenden Bedenken. Die Neufassung sieht vor, dass die Methodik zur Ermittlung von Laichaktivitäten in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden der Länder festzulegen ist und der Zustimmung der Planfeststellungsbehörden bedarf. Bis zu dieser Zustimmung dürfen im Zeitraum vom 15. April bis 30. Juni im Hauptlaichgebiet der Finte keine Unterhaltungsbaggerungen mit Hopperbaggern stattfinden.

32 Die Festsetzung der Methode zur Ermittlung von Laichaktivität durch Planergänzung ist nicht vorgesehen. Diese Verfahrensweise ist unabhängig davon, ob die Auflage unter A.II.4.2.4 rein vorsorglich wirken oder erhebliche Beeinträchtigungen mindern bzw. ausschließen soll, zu beanstanden.

33 Die Auflage A.II.4.2.4 trägt dem Umstand Rechnung, dass es bei Erlass der Planfeststellungsbeschlüsse noch keine anerkannte Methode zur Ermittlung von Laichaktivität der Finte in der Elbe gab; nach Darstellung der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung hat sich daran bis heute nichts geändert. Ebenso wie für die Maßnahmen zur Überwachung der Geschwindigkeitsbegrenzung gilt auch hier, dass sie anderenfalls schon in den Planfeststellungsbeschlüssen hätte geregelt werden müssen. Die Verschiebung der Konfliktbewältigung auf einen späteren Zeitpunkt darf nicht dazu führen, dass die durch ein Planergänzungsverfahren vermittelten Beteiligungsrechte und die an einen Planergänzungsbeschluss anknüpfenden Klagerechte abgeschnitten werden. Die Auflage ist daher entsprechend zu ändern.

2.3 Brutvögel

34 Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zudem hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Brutvögeln in den VS-Gebieten "Unterelbe bis Wedel" und "Unterelbe" durch einen vorhabenbedingten Anstieg der Überflutungshäufigkeit auf den Vorländern defizitär.

35 In den Planfeststellungsbeschlüssen werden Beeinträchtigungen der Habitatbedingungen für Brutvögel durch vorhabenbedingte Wasserstandsänderungen mit der Begründung ausgeschlos-

sen, dass die geringen hydrodynamischen Veränderungen nicht in die Schutzgebiete hineinwirkten bzw. von ihrer Intensität her zu gering seien, um die natürlich ablaufenden Prozesse zu prägen und zu überlagern (S. 1467 und 1578). Diese nicht näher begründeten Feststellungen haben die Kläger unter Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme substantiiert angegriffen. Danach ist auf der Grundlage der von der BAW prognostizierten Wasserstandsänderungen z.B. im April auf tiefliegendem Grünland mit einer Erhöhung der Überflutungswahrscheinlichkeit um 6,2 %, auf normalem Grünland im Juni um 6,7 % sowie im Juli um 7,9 % zu rechnen (Cimiotti/Hötker/Behrends, Tab. 10, S. 22). Diese Änderungen und die daraus folgende relative Abnahme der Überlebenschancen (a.a.O., Tab. 12, S. 25) sind keine Bagatellen.

36 Es mag sein, dass der Anstieg des MThw - wie die Beklagten in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht haben - durch Aufsedimentation ausgeglichen wird und die Überflutungshäufigkeit daher faktisch nicht zunimmt. Eine solche saldierende Betrachtung scheitert nicht von vornherein an der zeitlichen Lücke zwischen dem Anstieg des MThw und der Aufsedimentation. Abgesehen davon, dass Sedimentation und Erosion in der Natur ständig ablaufende Vorgänge darstellen, wird auch das Ausbauvorhaben zeitlich gestreckt umgesetzt.

37 Für die Behauptung der Beklagten, dass den Brutgebieten trotz Anstiegs des MThw aufgrund der Aufsedimentation der Vorländer keine Gefahr droht, fehlt es aber bisher an der fachlichen Untersetzung. Aus dem UVU-Teilgutachten H.3 zum Schutzgut Boden ergibt sich zwar, dass die Sedimentationsrate größenordnungsmäßig ausreicht, um den natürlichen säkularen Anstieg wie auch den anthropogen durch Flussausbaumaßnahmen hervorgerufenen Anstieg des Wasserspiegels zu kompensieren, so dass von einer "Überflutung" ufernaher Bereiche nicht ausgegangen werden könne (S. 141). Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung reicht eine generalisierende Betrachtung der Entwicklung der Vordeichflächen aber nicht aus. Vielmehr muss für die von den Klägern als betroffen bezeichneten Vordeichflächen in den VS-Gebieten "Unterelbe bis Wedel" und "Unterelbe" jeweils konkret nachvollziehbar dargelegt werden, warum ein (relevanter) Anstieg der Überflutungswahrscheinlichkeit während der Brutperiode ausgeschlossen werden kann.

2.4 Schierlings-Wasserfenchel

38 Die FFH-Verträglichkeitsprüfung setzt sich nicht mit der von Bioconsult 2010 (S. 83) angesprochenen langfristigen Verschlechterung der Standorteigenschaften für den Schierlings-Wasserfenchel stromab von Hamburg durch verstärkte Sedimentation auseinander. Nach dem Vorbringen der Kläger begünstigt diese vor allem in den Nebenelben Konkurrenzpflanzen und befördert die Entstehung von Fließschlick, in dem die Wurzeln des Schierlings-Wasserfenchels keinen Halt mehr finden. Die Beklagten haben in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, dass die Sedimentation zwar grundsätzlich einen möglichen Wirkpfad darstelle und bei den zurückliegenden Fahrrinnenanpassungen auch so behandelt worden sei, vorliegend könnten relevante Beeinträchtigungen aber in der Summe der Zu- und Abnahmen ausgeschlossen werden.

39 In den Planfeststellungsbeschlüssen sind entsprechende Erwägungen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung für die FFH-Gebiete "Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen", "Unterelbe" und "Neßsand und Mühlen-berger Loch" nicht dokumentiert. Insbesondere fehlt es an konkreten Darlegungen dazu, in welchen Bereichen mit aktuellen oder potenziellen Standorten des Schierlings-Wasserfenchels mit einer Zu- bzw. Abnahme der Sedimentation zu rechnen ist und warum mögliche Veränderungen ohne Relevanz für die Standortbedingungen des Schierlings-Wasserfenchels sind. Nach dem UVU-Teilgut-achten H.3 (S. 142) ist die räumliche Verteilung von Röhricht (der den Schier-lings-Wasserfenchel verdrängt) in stromexponierten Bereichen tendenziell rückläufig, in geschützten Bereichen (Nebenelben) breitet sich das Röhricht dagegen aus. Gerade vor diesem Hintergrund bedarf es nachvollziehbarer Ausführungen dazu, warum die Änderungen der Schwebstoffkonzentration und der Sedimentationstendenzen weder die Konkurrenzpflanzen noch die Entstehung von Fließschlick begünstigen.

2.5 Kohärenz

2.5.1 "Sowieso"-Maßnahmen

40 Die Planfeststellungsbeschlüsse (S. 1865) nehmen zu Recht an, dass Maßnahmen zur Kohärenzsicherung auch im betroffenen oder einem anderen FFH-Gebiet vorgesehen werden dürfen (EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 - Rs. C-521/12 - NVwZ 2014, Rn. 38). Sie müssen aber über die Standardmaßnahmen zur Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) und zur Vermeidung von Verschlech-

terungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) im Rahmen des Gebietsmanagements hinausgehen (Urteil vom 12. März 2008 - BVerwG 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299, Rn. 203 = Buchholz 451.91 Europ UmweltR Nr. 30). Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, haben die Planfeststellungsbehörden zu prüfen und im Planfeststellungsbeschluss nachvollziehbar darzulegen. Daran fehlt es.

41 Die Leitlinien und Ziele der Gebietsentwicklung für die Natura 2000-Gebiete im Elbeästuar sind im IBP festgelegt, der im Februar 2012 und damit noch vor Erlass der Planfeststellungsbeschlüsse vorgelegt wurde. Der IBP stellt eine Vielzahl von Maßnahmen dar, die geeignet sind, den *Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder zu verbessern. Ein Teil* dieser Maßnahmen kann laut IBP unter bestimmten Voraussetzungen auch als Kohärenzsicherungsmaßnahmen anerkannt werden. Maßnahmen, die aus Sicht der Fachbehörden Hamburgs und Schleswig-Holsteins als Maßnahmen zur Kohärenzsicherung in Frage kommen, sind in den Maßnahmenblättern des IBP-Beitrags beider Länder entsprechend gekennzeichnet (vgl. Teil C, Materialband). Maßnahmentypen des niedersächsischen IBP-Beitrags, die sich potenziell zur Kohärenzsicherung eignen, sind in Tabelle A22 aufgelistet. Der Hinweis auf eine Eignung als Kohärenzsicherungsmaßnahme bedeutet nicht, dass diese Maßnahmen ausschließlich auf diesem Weg umgesetzt werden sollen. Es soll lediglich deutlich gemacht werden, dass die Maßnahme auch auf diesem Weg umgesetzt werden kann (IBP S. 78 f.).

42 Bezeichnet ein Bewirtschaftungsplan - wie hier - bestimmte Maßnahmen als kohärenzgeeignet, darf diese Einstufung in der Regel zugrunde gelegt werden. Abweichendes gilt dann, wenn der Plan bei der Abgrenzung von Standard- und Kohärenzmaßnahmen von einem unzutreffenden Maßstab ausgeht oder "Etikettenschwindel" betreibt. Anhaltspunkte dafür sind vorliegend nicht ersichtlich. Den Planfeststellungsbeschlüssen kann aber nicht entnommen werden, dass und warum die festgelegten Kohärenzsicherungsmaßnahmen über die nach Maßgabe des Bewirtschaftungsplans (S. 79) durch die zuständige Behörde festzulegenden Standardmaßnahmen hinausgehen. Eine Auseinandersetzung mit dem IBP Elbeästuar ist nicht erfolgt, sie ist jedenfalls nicht dokumentiert. Daran ändert auch die im Schriftsatz der Beklagten zu 2 vom 11. April 2014 nachträglich vorgenommene Zuordnung der Maßnahmen zu den Maßnahmenblättern des IBP-Beitrags SH/HH und zu der Tabelle A22 auf Seite 79 des IBP nichts. Insbesondere ergibt sich daraus nicht, ob und wenn ja, welche Standardmaßnahmen für den Schierlings-Wasserfenchel und den Lebensraumtyp Ästuar in den für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen ausgewählten FFH-Gebieten vorgesehen sind und worin das "Überschießende" der Kohärenzsicherungsmaßnahmen liegt.

2.5.2 Schierlings-Wasserfenchel

43 Bei der Entscheidung über Kohärenzsicherungsmaßnahmen verfügen die Planfeststellungsbehörden namentlich dann, wenn naturschutzfachlich allgemein anerkannte standardisierte Maßstäbe und rechenhaft handhabbare Verfahren fehlen, über eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative. Die gerichtliche Überprüfung ist auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränkt. *Diese setzt voraus, dass die Eingriffs- und Kompensationsbilanz im Planfeststellungsbeschluss* nachvollziehbar offengelegt wird. Dafür genügt eine verbal-argumentative Darstellung, sofern sie rational nachvollziehbar ist und erkennen lässt, ob der Bilanzierung naturschutzfachlich begründbare Erwägungen zugrunde liegen (Urteil vom 12. März 2008 a.a.O. Rn. 202).

44 Davon ausgehend begegnen die Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den Schierlings-Wasserfenchel nicht schon deshalb Bedenken, weil die Beklagten keinen rein flächenbezogenen Maßstab zugrunde gelegt haben. Auch die gewählte Kombination von Individuen- und Flächenbezug ist vertretbar. Maßgeblich ist allein, ob die bei der Ausfüllung des jeweiligen Maßstabs zugrunde gelegten Annahmen hinreichend vorsorglich sind. Dies lässt sich derzeit nicht feststellen.

45 Die Beklagten haben nicht dargelegt, dass der zur Quantifizierung des Kohärenzbedarfs von IBL/BfBB (S. 1) zugrunde gelegte Ansatz von fünf Exemplaren je potenziellem Standort vorsorglich ist. Ausweislich der Kartierung von Obst, Köhler & Kurz (Anhang 4 zum UVU-Teilgutachten H.4a) finden sich stromab von Hamburg potenzielle Standorte (z.B. in der Haseldorfer Binnenelbe, auf Neßsand und Hanskalbsand, in der Hahnöfer Nebenelbe und im Fährmannsander Watt) in der Nähe von aktuellen Standorten, die teilweise deutlich mehr als fünf Pflanzen aufweisen. Dies könnte dafür sprechen, dass dort an den potenziellen Standorten ebenfalls mit mehr als fünf Pflanzen zu rechnen ist. Abgesehen davon ist die Skalierung in der Kartierung relativ grob, so

dass sich allein daraus keine belastbaren Schlüsse auf die potenzielle Besiedlungsdichte ziehen lassen.

46 Wie die auf Seite 1377 der Planfeststellungsbeschlüsse bei der Darstellung des flächenbezogenen Ansatzes angegebenen 9 ha aktueller und potenzieller Standorte im Wirkraum des Vorhabens sowie 28,7 ha aktueller und potenzieller Standorte im gesamten Verbreitungsgebiet zustande gekommen sind, erschließt sich ebenfalls nicht. Die Beklagten haben in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, dass diese Zahlen sich nicht aus den Planunterlagen herleiten lassen, sondern bei Obst, Köhler & Kurz telefonisch abgefragt wurden. Unklar geblieben ist auch, warum der angenommene Faktor für die Besiedlungsdichte von 13:1 und der Faktor von 0,2 für Beeinträchtigungen unter dem Totalverlust (S. 1378) vorsorglich sind.

47 Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist weiterhin deshalb unzulänglich, weil nicht nachvollziehbar dargelegt ist, welche Flächen in den Maßnahmengebieten Zollenspieker und Spadenlander Busch/Kreetsand für eine Besiedlung durch den Schierlings-Wasserfenchel geeignet sind. Die Beklagten konnten nicht schlüssig erläutern, wie sich die in den Planfeststellungsbeschlüssen (S. 1377 und 1868) angegebenen 13,65 ha zusätzlicher Standorte bzw. neuer Wuchsortfläche für den Schierlings-Wasserfenchel in den beiden Maßnahmengebieten errechnen. Im Schreiben *vom 7. Dezember 2010 an die EU-Kommission ist auf Seite 41 abweichend von den Zahlenangaben* in den Planfeststellungsbeschlüssen von rund 8,89 ha Wuchsortfläche die Rede, die sich offensichtlich aus der Addition von 1,67 ha neuer Ansiedlungsfläche im Zollenspieker und 7,22 ha im Gebiet Spadenlander Busch/Kreeetsand ergeben.

48 Die Lücken und Mängel der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sind nicht dadurch hinfällig geworden, dass die Beklagten in der mündlichen Verhandlung die Größenangaben zu den Kohärenzflächen korrigiert und für die gesondert planfestgestellte Maßnahme Spadenlander Busch/ Kreetsand eine aktualisierte Karte aus der Ausführungsplanung vorgelegt haben.

49 Nach der Begründung, die der durch Protokollerklärung in der mündlichen Verhandlung erfolgten Änderung der Nebenbestimmungen unter A.II.3.6, A.II.3.14.2 und A.II.3.14.4 beigefügt ist, gehen die Beklagten nunmehr von insgesamt 14 190 m^2 "Optimalfläche" im Bereich von - 0,2 bis - 1,1 m unter MThw für den Schierlings-Wasserfenchel in den Maßnahmengebieten Zollenspieker (5 790 m2) und Spadenlander Busch/Kreetsand (8 400 m2) aus. Auch diese Zahlen sind - abgesehen davon, dass sie mangels Änderung der Begründung der Planfeststellungsbeschlüsse nicht zu den darin genannten Flächenangaben passen - nicht schlüssig untersetzt. So stimmen die Höhenangaben zu den Optimalflächen in der Begründung zur Protokollerklärung nicht mit den Angaben in der Legende der Karte aus der Ausführungsplanung überein. Überdies bleiben Unklarheiten hinsichtlich der Böschungsgradienten. Für das Maßnahmengebiet Zollenspieker ist keine aktualisierte Karte vorgelegt worden.

50 Daneben fehlt es nach wie vor an substantiierten Darlegungen dazu, warum ein Aufwuchsschlüssel von 0,1 Individuen/m2 realistisch und hinreichend vorsorglich ist. Die in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage, welche Samenmenge für die Aussaat benötigt wird und ob diese verfügbar ist, stellt zwar keinen zwingenden Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz dar. Hierzu konnten die Beklagten aber ebenfalls keine zufriedenstellenden Angaben machen.

51 Im Rahmen der notwendigen Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz werden sich die Beklagten mit den von den Klägern in der mündlichen Verhandlung schriftlich formulierten Einwänden zu den neuen Flächenangaben etc. im Einzelnen auseinandersetzen müssen.

52 Zur Klarstellung weist der Senat darauf hin, dass die Beklagten sich der Aufgabe, auch die dem flächenbezogenen Ansatz zugrunde gelegten Annahmen und Setzungen nachvollziehbar darzulegen, nicht mit dem Hinweis entziehen können, der flächenbezogene Ansatz sei nur hilfsweise angewandt worden. Dass die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung "hilfsweise" auf der Grundlage eines rein flächenbezogenen Ansatzes vorgenommen wurde, geht auf eine Anregung der EU-Kommission zurück (PFB S. 1377). Diese ist bei ihrer Zustimmung vom 6. Dezember 2011 (abgedruckt im PFB S. 1935 ff.) davon ausgegangen, dass der Umfang der für den Schierlings-Wasserfenchel vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen mindestens dem Dreifachen der potenziell beeinträchtigten Flächen und der Stückzahl der betroffenen Art entspricht (S. 1940). Für die Kommission war demnach auch der flächenbezogene Ansatz relevant.

53 Sollte sich die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in ihren der Kommission unterbreiteten wesentlichen Annahmen nicht plausibel unterlegen lassen, werden die Beklagten ggf. deren erneute Beteiligung in Erwägung ziehen müssen.

54 Die Änderung der Nebenbestimmung in A.II.3.14.2 Satz 5 durch Protokollerklärung in der mündlichen Verhandlung begegnet keinen Bedenken. Der Senat versteht sie dahingehend, dass die Überwachung nunmehr mindestens über einen Zeitraum von 16 Jahren erfolgt. Die Beklagten werden allerdings prüfen müssen, ob weitere Folgeänderungen erforderlich sind, weil die Auflagen in A.II.3.14.2 Satz 5 und A.II.3.14.4 auf ein zehnjähriges Mittel abstellen, dies aber möglicherweise mit den in A.II.3.14.1 Satz 2 genannten Zeiträumen "kollidiert".

55 Im Übrigen bestehen nach vorläufiger Einschätzung des Senats keine beachtlichen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Planfeststellungsbeschlüsse.

© juris GmbH